

## Prof. Dr. Dr. Michael Bock

### MIVEA als Hilfe für die Interventionsplanung im Jugendstrafverfahren

*Zugleich eine Replik auf Graebisch/Burkhardt unter  
dem Motto: lieber young care als old spice!*

*Mit einem Nachtrag zum Diskursversagen vom Mai 2009*

#### *Inhalt*

Eigene Erfahrungen.....	2
Zur internationalen Forschung .....	2
Zur Arbeit mit Idealtypen .....	6
Von der Arbeit und der Moral .....	8
Von den Erhebungen zum Interventionsvorschlag .....	11
Kommunikation und Veränderung .....	12
Die ungünstige „Prognose“ .....	14
Verantwortung oder Verweigerung .....	15
Diskursversagen.....	17
Literaturverzeichnis.....	19

## Eigene Erfahrungen<sup>1</sup>

Wissenschaftlich beschäftige ich mich schon ein halbes Leben mit der MIVEA, in den letzten Jahren sind dazu in zunehmendem Maß praktische Erfahrungen gekommen. Teils in Fortbildungsveranstaltungen mit Teilnehmern aus den verschiedensten Praxisfeldern der Strafrechtspflege und Jugendhilfe, von denen ich vermutlich mehr gelernt habe als sie von mir, teils auch in der eigenen Praxis als Gutachter und dies vor allem im Jugendstrafvollzug. Bis vor kurzem waren es vor allem Gutachten für die Anstalt oder den Vollstreckungsrichter im Rahmen der vorzeitigen Entlassung nach § 88 JGG, seit ungefähr einem Jahr sind es vor allem die kriminologischen Grundlagen für Förderpläne, die wir mit MIVEA erarbeiten, in der Förderplankonferenz vorstellen, in dieser interdisziplinären Runde diskutieren und operativ umsetzen. Diese Arbeit ist gleichermaßen faszinierend wie bedrückend. Faszinierend wegen der Begegnung mit den Gefangenen und ihren Lebensgeschichten, aber auch wegen des produktiven Klimas, das in den Konferenzen entsteht. Bedrückend wegen der Realität des Jugendstrafvollzugs. Auch nach vielen Jahren und oft 3 Besuchen in der Woche sind Gitter und Stacheldraht schwer zu ertragen. Wir wollen die 40 Gefangenen, die wir auf diese Weise kennen gelernt haben, in einer qualitativen Verlaufsuntersuchung zu 3 weiteren Zeitpunkten aufsuchen. Vor der Entlassung, 6 Monate nach der Entlassung und 3 Jahre nach Entlassung. Nur am Rande sei vermerkt, dass diese Arbeit sich auch im akademischen Unterricht in einer lebendigen „berufsfeldorientierten Ausbildung“ niederschlägt.

Nun wird von mir mehr und anderes erwartet, als darüber zu berichten, denn in der letzten Nummer der ZJJ ist ein Beitrag<sup>2</sup> erschienen, der MIVEA als eine Art Seuche<sup>3</sup> hinstellt, deren weiterer Verbreitung Einhalt geboten werden müsse. Wegen der Säumigkeit von Kollegen sind zwei eigene Aufsätze noch nicht publiziert, in denen die wichtigsten Antworten auf die Missverständnisse und Fehler dieses Textes schon vorweggenommen sind,<sup>4</sup> so dass ich zu einigen Kritikpunkten Stellung nehmen muss, obwohl es nötiger gewesen wäre, erst einmal authentisch über MIVEA zu informieren.<sup>5</sup>

## Zur internationalen Forschung

MIVEA ist ein kriminologisches Instrumentarium und deshalb soll es hier mit ganz wenigen Strichen in der Landschaft dieses Faches verortet werden. Dort wird seit geraumer Zeit vor allem die Frage nach der Kontinuität oder Diskontinuität krimineller Verläufe diskutiert. Der Umstand, dass die allermeisten kriminellen Karrieren teils früh und spontan, teils später trotz einer langen Abwärtsspirale von Inhaftierung, Chancenverschlechterung und erneuter Kriminalität enden, hat die klassischen kriminologischen Theorien, die vor allem „Einstiegstheorien“ sind, in ihrem Geltungsanspruch erschüttert.

---

<sup>1</sup> Eine kürzere Fassung dieses Textes erscheint in ZJJ 06, Heft 4, S. 282ff. Diese längere Fassung wird mit Einverständnis der Redaktion hier eingestellt.

<sup>2</sup> GRAEBSCH & BURKHARDT, 2006, S. 140ff. Seitenzahlen im Text beziehen sich auf diesen Aufsatz. Der Beitrag von WULF (2006) rückt zwar manches zurecht, gleichwohl ist es ungewöhnlich, eine Methode erst kritisieren zu lassen, bevor sie überhaupt zur Darstellung kommt.

<sup>3</sup> Ganz im Stil einer Gefahrenmeldung zur Vogelgrippe wird berichtet, es gebe nicht nur eine Empfehlung des Bundes der Strafvollzugsbediensteten sowie „Erfahrungen einzelner Richter“, vielmehr soll es schon „ganze Regionen geben, wo Gerichte und Jugendgerichtshilfe diese Methode anwenden“. Es lasse sich zwar nicht nachprüfen, „wie verbreitet MIVEA schon ist“, das Ausmaß der Bedrohung ist also unklar, erkennbar werde aber, dass MIVEA „immer mehr Anwender“ findet, wie etwa im Bremer und Wiesbadener Vollzug (alles S. 140f. Hervorhebungen von mir). Später folgt dem gesundheitspolizeilichen Stil noch der altbekannte gesellschafts- und justizkritische Jargon (S. 145, rechte Spalte) sowie am Ende der des Verbraucherschutzes (S. 146, linke Spalte).

<sup>4</sup> Bock 2006a und 2007. Der Umstand, dass die wesentlichen Argumente für eine Replik schon geschrieben waren, als die Kritik erschien, mag deren Originalität beleuchten.

<sup>5</sup> Eine aktuelle Darstellung findet man bei Bock 2006b.

GOTTFREDSON & HIRSCHI<sup>6</sup> sind die prominentesten Vertreter der Kontinuitätsthese. Das antisoziale Verhalten, ausgelöst durch „low self control“, verlagere sich nur von der Straße in die Familie sowie von der registrierten Kriminalität ins Dunkelfeld, daher sei der in der Forschung festgestellte Ausstieg aus der registrierten Delinquenz trügerisch. Auf der anderen Seite stehen SAMPSON UND LAUB<sup>7</sup>. Sowohl das Phänomen der so genannten Späteinsteiger, der latecomers to crime, als auch der in ihren Augen echte Abbruch der Karrieren seien mit der Kontinuitätsthese nicht vereinbar. Verlust und Aufbau *sozialen Kapitals* – mit diesem soziologischen Begriff interpretieren sie die alte Bindungstheorie von Travis HIRSCHI<sup>8</sup> neu – würden über Einstieg und Ausstieg aus der Karriere entscheiden und hierbei gebe es durchaus überraschende Wendepunkte. Viel Aufmerksamkeit hat in diesem Zusammenhang schließlich die Taxonomie von Terrie MOFFITT gefunden, die zwischen *life-course-persistent* und *adolescence-limited antisocial behavior* unterscheidet<sup>9</sup> – aufgrund einer mit der Geburt der Probanden beginnenden prospektiven Kohortenstudie, bekanntlich dem allerfeinsten, was man sich methodisch vorstellen kann. Kontinuität gibt es danach bei einer kleinen Gruppe von Straftätern (rund 5% einer Kohorte) und Diskontinuität bei den anderen.

Jeder MIVEA-Kenner wird durch diese Taxonomie an die „Kontinuierliche Hinentwicklung zur Kriminalität“ auf der einen Seite, die „Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreife“ auf der anderen Seite erinnert.<sup>10</sup> Bei GOTTFREDSONS & HIRSCHIS „low self control“ wird er sich an GÖPPINGERS Rede vom „ungebremsten Leben im Augenblick“ erinnern und bei SAMPSON & LAUB wird er an die Untersuchung von STELLY & THOMAS<sup>11</sup> denken, die in ihrer Nachuntersuchung der Tübinger Probanden eine weitgehende Übereinstimmung zwischen diesen und den Probanden der GLUECKS gefunden haben. Er wird im Übrigen auch finden, dass sich die Kategorie des sozialen Kapitals durch nichts besser konkretisieren lässt als durch die Beschreibungen des D-idealtypischen Verhaltens im Kontaktbereich.<sup>12</sup>

Damit ist zunächst einmal klar, dass die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung sich ohne weiteres in die internationale Diskussion einfügt.<sup>13</sup> Schon Donald James WEST (1982) hatte mit seinem prospektiven Kohortendesign im Wesentlichen dieselben Befunde erzielt und bei Terrie MOFFITT (1993; 2003) ist die Übereinstimmung in den Beschreibungen so frappierend, dass man fast an ein Plagiat denken könnte. Wie auch immer retrospektiv oder prospektiv, im Längsschnitt oder im Querschnitt geforscht worden sein mag, es gibt einen unübersehbaren Bestand an letztlich unbestrittenem Wissen über den Zusammenhang zwischen Delinquenz und auffälligem Sozialverhalten.<sup>14</sup> Und *age-crime-debate* hin oder her, die internationale Forschung ist sich jedenfalls darin einig, dass erhebliche soziale Auffälligkeit und Kriminalität zwar keineswegs für das *ganze Leben*, wohl aber für den *nächsten Lebensabschnitt* die besten Prädiktoren für weitere Kriminalität sind. Insofern sollte man bei aller Berechtigung methodischer Fragen die Kirche im Dorf lassen. Gerade im Vergleich mit den GLUECKS und der Nachuntersuchung ihrer Daten durch SAMPSON & LAUB zeigt sich, dass die Tübinger Untersuchung zum Besten gehört, was die internationale Forschung überhaupt zu bieten hat.<sup>15</sup> Sie hat als retrospektive Vergleichsuntersuchung - wie die der GLUECKS - selbstverständlich ihre Geburtsfehler und

---

<sup>6</sup> GOTTFREDSON & HIRSCHI, 1990.

<sup>7</sup> SAMPSON & LAUB, 1993.

<sup>8</sup> HIRSCHI, 1969.

<sup>9</sup> MOFFITT, 1993 und 2003.

<sup>10</sup> Schon im ersten Zugriff, noch ganz ohne die Unterschiede zwischen MOFFITTS Taxonomie und den Idealtypen der MIVEA zu berücksichtigen, ist es deshalb völlig unerfindlich, wieso der Idealtypus der *Kontinuierlichen Hinentwicklung zur Kriminalität* „sich als wissenschaftlich in besonderem Maß obsolet erwiesen“ haben soll und wieso die *Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreife* nicht ein „Typus neben anderen“ sein soll (GRAEBSCHE & BURKHARDT, 2006, S. 143, rechte Spalte).

<sup>11</sup> STELLY & THOMAS, 2005.

<sup>12</sup> BOCK 2000a, S. 237ff.

<sup>13</sup> Erstaunlich ist viel eher, mit welcher Souveränität die so genannte internationale Forschung die deutsche Kriminologie ignoriert, obwohl im Falle der Tübinger Untersuchung auch eine englische Ausgabe erschienen ist (GÖPPINGER, 1987)

<sup>14</sup> Zur Literatur KERNER & WEITEKAMP 2004

<sup>15</sup> STELLY & THOMAS 2005, S. 115f

darüber kann man streiten.<sup>16</sup> Entscheidend ist jedoch, dass MIVEA von dieser Diskussion aus bestimmten Gründen wenig oder gar nicht tangiert wird.

Während MIVEA ein *Instrument für die Einzelfallanalyse* ist, sind alle drei genannten Autoren (und die ganze neuere Diskussion) auf dem Weg zu einer *allgemeinen Theorie*. Einer Theorie, in der Kriminalität, und zwar Einstieg und Ausstieg, sich aus bestimmten Bedingungen erklären lässt, die dann natürlich auch für die Prognose von zukünftiger Kriminalität von Belang sein sollen.

GOTTFREDSON & HIRSCHI gehen von einer stabilen, letztlich auch in körperlichen Bedingungen wurzelnden Eigenschaft aus, die sich angeblich früh erkennen lässt.<sup>17</sup> Sie liefern deshalb die Vorlage für die Strategie der „selective incapacitation“. Auch Terrie MOFFIT erliegt – obwohl sie keinen rein biologischen Determinationszusammenhang unterstellt, sondern biosoziale Regelkreise – der Versuchung, die life-course-persistent criminals zu einer besonderen Klasse von Psychopathen zu machen.<sup>18</sup> Auch diese Verdinglichung legt es nahe, nach dem Motto zu verfahren, die Guten ins Töpfchen, die Schlechten ins Kröpfchen. SAMPSON und LAUB hingegen beharren auf dem empirischen Befund der Diskontinuität, mit dem – aus ihrer, nicht aus meiner Sicht - unbefriedigenden Ergebnis, dass die „Theorie“ unvollständig bleibt, weil sie nämlich das unterschiedliche Auftreten der Wendepunkte nicht erklären, sondern nur beschreiben können. Das heißt, bei GOTTFREDSON & HIRSCHI ebenso wie bei Terrie MOFFIT erscheint Kriminalität bzw. antisoziales Verhalten (bei einer bestimmten Zahl von Straftätern) als die notwendige und dauerhafte Folge einer fixen Eigenschaft. Man „hat“ die „low self control“ oder man „ist“ ein „life-course-persistent criminal“. Bei SAMPSON und LAUB hingegen ist das Leben – theoretisch unbefriedigend – offen für Überraschungen in beide Richtungen.

MIVEA steht zunächst bezüglich dieser Alternative klar und eindeutig auf der Seite von SAMPSON & LAUB. Die „Kontinuierliche Hinentwicklung zur Kriminalität“ ist keine Psychopathie und keine stabile Eigenschaft einer Person, aufgrund derer ein Schicksal vorherbestimmt ist und deshalb auch früh und dauerhaft vorhergesagt werden kann. Allerdings weist MIVEA über SAMPSON & LAUB hinaus, weil diese Autoren methodisch in einem bestimmten Korsett gefangen bleiben. Auch sie sind auf der Suche nach der allgemeinen Theorie und auch sie arbeiten mit einer nomothetischen Forschungslogik. Im Zentrum ihrer Rekonstruktion der Glueck'schen Untersuchung steht eine aufwendige statistische Analyse der ursprünglichen „Daten“. Damit wird zwar eindrucksvoll der Zusammenhang zwischen Kriminalität und Aufbau bzw. Verlust von sozialem Kapital demonstriert. Aber das Entscheidende, nämlich die Gründe für die Wendepunkte, geben die „Daten“ nicht her. Hier greifen SAMPSON und LAUB notgedrungen auf die narrativen Interviews zurück, die sie wie schon die GLUECKS bei der Nachuntersuchung ihrer Probanden geführt haben.

---

<sup>16</sup> Vgl. BOCK, 2006a. In diesem Punkt sind GRAEBSCHE/BURKHARDT (ausnahmsweise) überwiegend sachlich, wenngleich sie verkennen, in welchem Umfang es gelungen ist, diese Geburtsfehler zu heilen, etwa durch die Arbeit zum Dunkelfeld der Probanden (SCHÖCH <sup>1976</sup>, GÖPPINGER 1983, S. 141f.) oder durch die aufwendige Prüfung der Frage, ob erst die Inhaftierung die beruflichen Chancen der H-Probanden verschlechtert hat oder ob das auffällige Leistungsverhalten auch schon vorher vorlag (GÖPPINGER 1983, S. 81-84; KOFLER, 1980). Das Ergebnis ist, grob gesprochen, dies: es gibt bei den H-Probanden sowohl (und überwiegend) primäre als auch (in geringerem Maße) sekundäre Devianz oder wie SAMPSON & LAUB sich ausdrücken, eine „cumulative continuity of disadvantages“ (1997, S. 145). Auch mit einem retrospektiven Vergleichsgruppendesign kann man gute Ergebnisse erzielen, vor allem wenn man so differenziert, exakt und multimethodisch vorgeht wie dies bei der Tübinger Untersuchung der Fall war. Jedenfalls heißt aber der Umstand, dass man sich *methodisch* für ein retrospektives Design entscheidet, doch nicht, dass man *für die Realität* eine „Ausgangsunterscheidung zwischen kriminellen und nicht-kriminellen Individuen“ (S. 143, rechte Spalte) trifft. Vgl. Göppinger, 1983, S. 224 bezüglich „Übergänge(n) zwischen den Verhaltensweisen der H- und V-Probanden“ (Hervorhebung im Original).

<sup>17</sup> GOTTFREDSON & HIRSCHI, 1990, S. 91.

<sup>18</sup> MOFFITT, 1993, S. 685. GÖPPINGER (1983, S. 184) ist bescheidener: „Der – theoretisch unbegrenzte – kausale Regreß *muß dort enden*, wo die spezifisch *kriminologische* Bedeutung einzelner Fakten sich nicht mehr fassen lässt; und dies ist gerade in dem Maß der Fall, in dem man sich zeitlich von der Straffälligkeit entfernt und auf die schicksalhaften sozialen Verhältnisse oder gar das psychisch bzw. somatisch vorgegebene zurückgeht. *Über ‚Ursachen‘ in jenem Sinn werden in der vorliegenden Untersuchung jedoch keinerlei Aussagen getroffen*“ (Hervorhebungen im Original).

Es bleibt also bei einem Nebeneinander von statistischer Analyse und illustrierenden Einzelfallgeschichten.<sup>19</sup>

Bei der Tübinger Untersuchung ist man einen anderen Weg gegangen. Deshalb spreche ich heute über die Methode der *idealtypisch-vergleichenden* Einzelfallanalyse. Es hat bei der Tübinger Untersuchung eine *zweite Auswertungsschiene* gegeben<sup>20</sup> und die Verken- nung dieses Umstandes hat nicht nur die Rezeption der Untersuchung in eine falsche Richtung gelenkt sondern ist insbesondere auch dafür verantwortlich, dass die meisten Kritiker von MIVEA - und so auch ganz eklatant GRAEBSCH/BURKHARDT - gar nicht ver- standen haben, was es mit dieser Methode eigentlich auf sich hat.

Der Erkenntnisweg dieser zweiten Auswertungsschiene lässt sich – darauf habe ich längst hingewiesen (BOCK, 1999) – nicht mehr in allen Einzelheiten rekonstruieren. Das liegt teils an der allgemeinen methodischen Uninteressiertheit GÖPPINGERS, teils auch an der me- thodischen Ausrichtung seiner damaligen Mitarbeiter. Spuren habe ich 1979 in verstreuten Papieren im Tübinger Institut vorgefunden und in die Teile III und IV der Gesamtauswer- tung (GÖPPINGER 1983, S. 177-255) geschrieben. Das Ziel war, von den *Häufigkeitsver- hältnissen* des Vorliegens bestimmter Merkmale zu Beschreibungen des für die jeweilige Gruppe *spezifischen Verhaltens* vorzudringen, also *von Korrelationen zu Idealtypen*, weil man mit Korrelationen nur *Risikogruppen* beschreiben kann, aber keine *Einzelfälle* analy- sieren. Und mit der Beschreibung von Risikogruppen kann man in einem Strafrecht, das auf den Individualisierungsgrundsatz verpflichtet ist, nichts anfangen.

So sind – um nur dieses Beispiel – zu nennen, in der Synopse idealtypischer Verhaltens- weisen viele ungünstige familiäre „Verhältnisse“ deshalb nicht zu finden, weil es diese un- günstigen Verhältnisse in großem Umfang auch in der Vergleichsgruppe gegeben hatte. Und selbst bei Merkmalen wie *Kontrolle des Probanden* und *inkonsistente Erziehung*, die gewiss mit späterer (nicht unbedingt: anhaltender) Delinquenz korrelieren, mussten Präzi- sierungen vorgenommen werden, weil es auch nicht wenige unkontrollierte und inkonsis- tent erzogene Vergleichsprobanden gab. Jeweils stellte erst ein *strategisches Verhalten des Ausnutzens* fehlender Kontrolle und inkonsistenter Erziehung die spezifische Diffe- renz dar, die das rein K-idealtypische vom rein D-idealtypischen Verhalten unterscheidet.<sup>21</sup> Vergleichbar wurde in allen Bereichen des Sozialverhaltens verfahren. Wir haben also zwar nicht in allen Einzelheiten den Erkenntnisweg, aber wir haben sein Ziel, sein Prinzip und seine Ergebnisse, die dann ja auch in einer völlig gesonderten Publikation vorgelegt wurden (GÖPPINGER, 1985, später integriert in GÖPPINGER, 1997 und BOCK, 2000). Mit dieser zweiten Auswertungsschiene hat sich die Tübinger Untersuchung - bei aller ausführlich notierten Vorläufigkeit - vollständig aus dem Denken des multifaktoriellen Ansatzes<sup>22</sup> gelöst und auch eine nicht wieder erreichte Stufe derjenigen erfahrungswis- senschaftlichen Forschung erklommen, die für die Einzelfallanalyse erforderlich ist. In die- ser Hinsicht lässt sie die internationale Vergleichs- und Langzeitforschung der Gegenwart, einschließlich der eigenen Tübinger Nachuntersuchung durch STELLY & THOMAS, sogar weit hinter sich.

---

<sup>19</sup> So wie bei den GLUECKS und anderen Vertretern des multifaktoriellen Ansatzes, vgl. schon BOCK, 1984, S. 49ff.

<sup>20</sup> STELLY & THOMAS verdienen ein großes Lob für ihre Untersuchung, aber auch sie haben vor allem die „Daten“ ausgewertet, während sie die andere Auswertungsschiene ignorieren. Sie haben daher nur einen Teil der Tübinger Untersuchung weitergeführt. Eine systematische qualitative Nachunter- suchung mit den Kriterien von MIVEA ist leider unterblieben. So blieb auch ihnen, ähnlich wie SAMP- SON & LAUB, am Ende nichts anderes übrig, als zur Illustration einige Fallgeschichten zu erzählen (ab S. 186ff. passim).

<sup>21</sup> Vgl. hierzu noch einmal BOCK, 2006b. In anderer Terminologie handelt es sich dabei um einen Versuch, mit dem leidigen Problem der „false positives“ fertig zu werden, an dem die statistische Prognose (und die Verwendung statistisch ermittelter Merkmale in der klinischen Prognose) bekann- tlich krankt. Der genaue Blick darauf, was bei den „false positives“ anders ist, führt zu einer Präzisie- rung der ursprünglichen Kriterien: aus dem *durchschnittlichen* Verhalten der beiden Gruppen wer- den das *K-idealtypische* und das *D-idealtypische* Verhalten. Der Preis dafür ist, dass die Verhal- tensbeschreibungen nicht mehr gleichsam die Einzelfälle als Verwirklichungsfälle einer statistischen Korrelation umfassen und daher für jede Form der Subsumtion oder des Syllogismus untauglich sind (vgl. BRETTEL, 2006).

<sup>22</sup> GÖPPINGER, 1983, S. 251ff. GRAEBSCH/BURKHARDT wiederholen hier nur die stereotype falsche Ei- nordnung (S. 142, linke Spalte). Vgl. auch SCHNEIDER, 1996, S. 104ff.

## Zur Arbeit mit Idealtypen

Fangen wir, was den Einsatz von Idealtypen in der Einzelfallanalyse betrifft, mit den Idealtypen der Stellung der Tat im Lebenslängsschnitt an, und hören wir hierzu GRAEBSCH/BURKHARDT: „Die Feststellungen dienen dazu, Lebenssituationen und Einstellungen mit bestimmten ‚Idealtypen‘ zu vergleichen, sprich solchen *Personen* (Hervorhebung vom Verfasser), die höchstwahrscheinlich wieder Straftaten begehen, respektive solchen, bei denen erneute Straftaten eher unwahrscheinlich sind“ (S. 141, linke Spalte). Gröber kann ein Missverständnis nicht sein. Die „Kontinuierliche Hinentwicklung zur Kriminalität“ ist ein Idealtypus, die Konstruktion eines Grenzfalles der Erwartbarkeit von Strafbarkeit, also keinesfalls etwas, was eine Person „ist“ oder „hat“.<sup>23</sup> Dasselbe gilt für die anderen Idealtypen der Stellung der Tat im Lebenslängsschnitt. Es sind gerade keine verdinglichten Eigenschaften, keine Merkmale, keine Faktoren, keine Ursachen, keine master-status. Genauso sind die K- und D-idealtypischen Verhaltensweisen in der Synopse,<sup>24</sup> wie ausgeführt, gerade keine empirischen Beschreibungen des Verhaltens der H- und V-Probanden, sondern die äußersten Grenzen eines Möglichkeitsraumes, die es in der Realität allenfalls punktuell und in Ausnahmefällen gibt.<sup>25</sup>

Die Arbeit mit Idealtypen folgt entsprechend auch keiner Subsumtionslogik. Verhalten *ist* nicht entweder K- oder D-idealtypisch, sondern es *tendiert* in dem durch das K- und das D-idealtypische Verhalten aufgespannten Möglichkeitsraum eher in die eine oder in die andere Richtung. Das konkrete Verhalten wird gerade durch seinen *Abstand*, durch seine

---

<sup>23</sup> Übrigens gelte ich als pedantisch, weil ich es nicht durchgehen lasse, auch nicht der sprachlichen Kürze wegen, wenn jemand von einem „Hinentwickler“ spricht. Es gibt keine „Hinentwickler“ sondern nur Personen, deren Verhalten sich dem Idealtypus der „Kontinuierlichen Hinentwicklung zur Kriminalität“ mehr oder weniger deutlich annähert. Ich finde es aber auch nicht gut, wenn jemand von „Hineinentwicklung“ spricht statt von „Hinentwicklung“ (GRAEBSCH/BURKHARDT 2006, S. 143, rechte Spalte).

<sup>24</sup> BOCK, 2000a, S. 228ff. Merkwürdigerweise gehen GRAEBSCH/BURKHARDT auf dieses zentrale Instrument von MIVEA gar nicht ein. Sie hätten dort viel über coping-Stile oder das Opfer (im Delinquenzbereich) erfahren können, die MIVEA angeblich nicht berücksichtigt. Dies ist umso merkwürdiger, als schon eine Vorversion (GRAEBSCH/BURKHARDT 2005) kursierte und daher Gelegenheit war, wenigstens für den Nachdruck in der ZJJ ordentlich zu recherchieren. Üblich ist übrigens der umgekehrte Vorwurf. Aus der ebenfalls irrigen Ansicht, die Synopse idealtypischer Verhaltensweisen sei das *einzig* Instrument von MIVEA, wird auf ihre angebliche *Eindimensionalität* geschlossen, weshalb sie die Fälle nicht erfassen könne, bei denen Kriminalität *ohne* K-idealtypische Verhaltenstendenzen auftritt, also insbesondere die *white collar crimes*. Daraus wird dann weiter auf eine sozial diskriminierende Schiefelage geschlossen, die wir wieder in Vollaussprägung in den Unterstellungen von GRAEBSCH/BURKHARDT vorfinden: „Rückfällig wird, wer arbeitsscheu ist, kein Verhältnis zu Geld hat, und wer seine Sexualität außerhalb (seriell)monogamer Liebesbeziehungen oder der Ehe auslebt bzw. schon früh erkundet; hingegen nicht rückfällig wird, wer arbeitet und mit adäquatem Anspruchsniveau nur Steuern hinterzieht, einmal betrunken Auto fährt, nur gelegentlich Frau und/oder Kinder schlägt sowie seine Prostituiertenkontakte auch im Interview für sich behalten kann“ (2006, S. 145, linke Spalte). Mit dieser Art von Ausfällen ist übrigens die Grenze des guten Geschmacks definitiv überschritten, die der wissenschaftlichen Seriosität ohnehin.

<sup>25</sup> Zum Vergleich: STELLY & THOMAS (2005, S. 170 ff.) haben bezüglich der Kontinuität und Diskontinuität der Delinquenz verschiedene „Typen“ von H-Probanden gebildet und diese statistisch beschrieben. Das ist interessant und es gibt dagegen gar nichts einzuwenden. Und wenn am Ende bei Auswertung der „Daten“ 38 H-Probanden als „Karrieretäter“ klassifiziert werden und man sieht, welche Merkmale sie aufweisen (2005, S. 203), ist dies natürlich schon auch ein Zeichen dafür, dass man bei MIVEA nicht ganz falsch liegt, auch wenn die „Daten“ gegenüber dem Text des Idealtypus der „Kontinuierlichen Hinentwicklung zur Kriminalität“ karg, blass und farblos sind (weshalb das Bedürfnis bestand, illustrierende Fallgeschichten zu erzählen, etwa S. 205ff. „Harry“). Nur sind diese Typen eben gerade *keine Idealtypen* und sie sollen auch nicht für die Individualprognose eingesetzt werden. Andererseits können und müssen sich STELLY & THOMAS mit Terrie MOFFITT fragen, wie denn die Prävalenz der life-course-persistent criminals ist (2005, S. 253), während die Frage nach der Prävalenz der „Kontinuierlichen Hinentwicklung zur Kriminalität“ ersichtlich sinnlos ist. Bei Terrie MOFFITT finden sich umgekehrt auch Beschreibungen derjenigen ihrer Probanden, die auch in der Adoleszenz *nicht* mit Delinquenz in Erscheinung treten und auch nicht als *latecomers to crime* aufgefallen sind (so genannte „abstainer“). Da lässt dann das D-idealtypische Verhalten grüßen: „As adults they retained their self-constrained personality, had virtually no crime or mental disorder, were likely to have settled into marriage, were delaying children ... were likely to be college-educated, held high-status jobs, and expressed optimism about their own futures“ (MOFFITT 2003, S. 61; für die früheren Lebensphasen der „abstainer“ MOFFITT 1993, S. 689 und 695).

*Differenz zum Idealtyp* beschreibbar und in seiner individuellen Eigenart erkennbar. Und dies vor allem in seinen lebensgeschichtlichen *Veränderungen*, in seiner Kontinuität oder Diskontinuität, in seinen einheitlichen Phasen oder seinen erratischen Oszillationen. Selbst wenn es sich in seinen konkreten Ausprägungen am ehesten dem Idealtypus der „Kontinuierlichen Hinentwicklung zur Kriminalität“ annähert und daher die Gefahr weiterer Straftaten gegeben ist, gilt dies grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt, dass sich nichts Wesentliches ändert<sup>26</sup> und ob jemand ein life-course-persistent criminal war, kann man allenfalls am Ende des Lebens sehen, aber nicht vorher.

Hören wir dazu aber noch einmal GRAEBSCH/BURKHARDT: „Indem GÖPPINGERS Studie Gruppen von Personen vergleicht, wobei ihm die einen als kriminell, die anderen als angepasst gelten, erweist sich sein Ansatz zudem als statisch. Er geht davon aus, dass sich die für Straftaten entscheidenden Unterschiede zwischen Personen und nicht in einem dynamischen Modell zwischen Lebensphasen ein- und derselben Person abspielen“ (S. 143, rechte Spalte, es folgt dann ein Hinweis auf SAMPSON und LAUB). Noch nicht einmal für GÖPPINGER und die Tübinger Untersuchung trifft dies zu, schon gar nicht aber auf die MIVEA, die vielmehr gerade durch ihre Kriterien den Bearbeiter unausgesetzt zu Antworten auf die Frage zwingt, ob weiterhin gilt, was bisher galt. Diese Funktion hat insbesondere die Analyse des Lebensquerschnitts. Besonders aufschlussreich sind hierbei diejenigen Fälle, in denen die Straftaten, die Anlass für die Fallanalyse geben, relativ lange zurück liegen. Man bildet hier zwei Querschnittsintervalle: eines, um den Lebenszuschnitt zu erfassen, aus dem heraus die Straftaten entstanden sind und ein zweites für den aktuellen Lebenszuschnitt – eine eminent wichtige Erkenntnisquelle etwa für die Frage, ob „schädliche Neigungen“ *noch* vorliegen oder ob eine Bewährung, d. h. ein ambulantes Interventionsprogramm wegen einer Bagatelle widerrufen werden soll.

So könnte man noch lange fortfahren. Der springende Punkt ist der, dass sich MIVEA durch die Bildung und den Gebrauch von Idealtypen 1) von den Häufigkeitsverhältnissen des Vorliegens bestimmter „Merkmale“ in der Tübinger Untersuchung gelöst hat und dass sie 2) *keine neue Theorie* (auch kein „Ansatz“) ist, sondern dass sie kriminologisches Erfahrungswissen in einem *grundsätzlich anderen Aggregatzustand* repräsentiert, nämlich einem solchen, der die Erfassung des Einzelfalls in seiner Eigenart möglich macht.<sup>27</sup> Im Gegensatz zu GOTTFREDSON & HIRSCHI, MOFFITT, SAMPSON & LAUB sowie STELLY & THOMAS heißt dies, die Frage der Kontinuität oder Diskontinuität von Verläufen wird in der MIVEA nicht statistisch analysiert oder theoretisch entschieden, sondern im Einzelfall durch Nähe oder Ferne zu den Idealtypen beschrieben. Und für den Einzelfall gibt es keinerlei Voreingenommenheit oder Erwartungstendenz für Kontinuität oder Diskontinuität sondern eine prinzipielle Offenheit oder Neutralität.<sup>28</sup>

---

<sup>26</sup> „Gesicherte Aussagen über die Weiterentwicklung der Probanden während der nächsten Jahrzehnte sind derzeit noch nicht möglich“ (GÖPPINGER, 1983, S. 227).

<sup>27</sup> Es ist eigentlich erstaunlich, dass man in der Ausbildung in Hamburg (wo Frau Graebisch vermutlich ihr kriminologisches Diplom erworben hat), wo man sich so viel für eine konstruktivistische, jedenfalls nicht positivistische Kriminologie zugute hält, nicht mit der verstehenden Soziologie in Berührung kommt. Außer meinen eigenen einschlägigen Arbeiten (u. a. 1984, 1994, 1999) verweise ich diesbezüglich auf die von mir betreuten Dissertationen von Hendrik SCHNEIDER (1996), Alexander VOLLBACH (2006) und Hauke BRETTEL (2007), die mein anhaltendes, aber offenbar erfolgloses „Ringen“ um die wissenschaftliche Legitimität dieser methodischen Richtung in der Kriminologie zeigen. Dass man davon heute nichts mehr weiß, ist bedauerlich, aber kein Fehler von MIVEA.

<sup>28</sup> Bezüglich einer näheren Aufklärung über die Wendepunkte verweisen STELLY & THOMAS am Ende ihrer Untersuchung zurecht auf das Desiderat qualitativer Studien, „die den nach wie vor bestehenden ‚black box‘-Charakter der konkreten Ablaufprozesse, die zu Veränderungen im Legalverhalten führen, weiter auflösen“ (2005, S. 254). Eben diese konkreten Ablaufprozesse werden bei Einzelfallanalysen mit MIVEA ans Licht gebracht. Ob sie sich überhaupt jemals einer allgemeinen Theorie fügen werden, ist fraglich, auch wenn dies die (metaphysische) Erwartung der nomothetischen Forschungslogik ist. Einen weiteren Schritt (vgl. aber auch schon MASCHKE, 1990) in diese Richtung wollen wir jedenfalls mit unserer eingangs erwähnten Verlaufsdokumentation von 40 Gefangenen der JVA Wiesbaden unternehmen und damit da weitermachen, von SAMPSON & LAUB sowie STELLY & THOMAS mit ihrem Latein am Ende waren.

## Von der Arbeit und der Moral

Inhaltlich wird vor allem kritisiert, MIVEA unterstelle einen engen Zusammenhang zwischen Arbeit, Arbeitsmoral und Kriminalität. Da wird dann die zweifellos verdienstvolle Untersuchung von SCHUMANN<sup>29</sup> zitiert, die diesen Zusammenhang in Frage stellt. Aber was soll daraus für MIVEA folgen? Zunächst einmal ist sowohl in der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung als auch in der MIVEA der Leistungsbereich zwar ein wichtiger Bereich, aber doch eben nur einer unter anderen. Es gibt daneben noch den Aufenthaltsbereich, den Freizeitbereich, das Verhalten im Zusammenhang mit der Erziehung und den Kontaktbereich. Außerdem werden Relevanzbezüge und Wertorientierung erhoben sowie Handicaps und Drogengebrauch. Eine Fixierung auf den Leistungsbereich gibt es also schon auf den ersten Blick nicht. Schauen wir noch auf die Idealtypen der Stellung der Tat im Lebenslängsschnitt, so fällt sofort ins Auge: „Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreifung“ ist eine Verlaufsform, bei der Kriminalität *trotz* eines weitgehend intakten Leistungsbereichs auftritt, „Kriminalität bei sozialer Unauffälligkeit“ ist eine Verlaufsform, bei der Kriminalität sogar in einem *zweckrationalen Zusammenhang* mit einem intakten Leistungsbereich steht. Darüber, dass es gerade bei episodenhaften Verläufen oft ein so genanntes „Doppelleben“ (S. 144, linke Spalte) mit einem weitgehend intakten Leistungsbereich gibt, musste man MIVEA also keinesfalls belehren und selbst eine schnelle Lektüre der seit über 20 Jahren gut zugänglichen Texte hätte dies auch sofort ergeben. Nur bei der „Kontinuierlichen Hinentwicklung zur Kriminalität“ ist es anders. Der Zusammenhang zwischen Arbeit, Arbeitsmoral und Kriminalität besteht also vor allem in den Köpfen von GRAEBSCH/BURKHARDT und ihrer Projektion der Vorurteile, die angeblich „(bürgerliche) Durchschnittsjuristen“ (S.145, linke Spalte)<sup>30</sup> in den 60iger Jahren hatten.

Richtig ist, dass sich seit den 60iger Jahren viel verändert hat und strukturelle Arbeitslosigkeit sowie diskontinuierliche Arbeitsbiographien zur Regel geworden sind. Es ist auch offensichtlich, dass sich die sozialen Folgen des K-idealtypischen Verhaltens durch die Maßnahmen der Jugendhilfe und andere Transferleistungen, die etwa im Zusammenhang mit der so genannten „Verselbständigung“ junger Menschen erfolgen, langsamer und weniger schroff zeigen. Nur betreffen diese Veränderungen weder das K-idealtypische noch das D-idealtypische Verhalten in der Synopse zum Leistungsbereich. Weder Arbeitslosigkeit, noch eine diskontinuierliche Arbeitsbiographie noch der berechnete Bezug von Sozialleistungen ist K-idealtypisch und D-idealtypisch ist nicht die Vollbeschäftigungsidylle der 60er Jahre. Es geht vielmehr auf beiden Seiten der Synopse darum, wie man die Schwierigkeiten und Anforderungen des sozialen Lebens angeht und bewältigt - oder eben nicht.<sup>31</sup> Und wieder würde sich das sofort erschließen, wenn man sich dazu verstehen könnte, die Synopse idealtypischer Verhaltensweisen wirklich zu lesen.

Bezüglich der Kontakte und dabei auch der sexuellen Kontakte verhält es sich ganz ähnlich. GRAEBSCH/BURKHARDT zitieren hier, man höre und staune, nicht etwa das Original, sondern ein internes Bremer Papier<sup>32</sup> und meinen, die bloße „Vorführung“ des K-idealtypischen Verhaltens würde für sich selbst sprechen und die miefige Moral der MIVEA offenbaren. Auch hier sind die Dinge jedoch komplizierter. Tatsächlich halte ich das

---

<sup>29</sup> SCHUMANN, 2003. Aber wir wollen doch bitte festhalten, dass diese Untersuchung nicht, wie es bei GRAEBSCH/BURKHARDT den Anschein hat, einer Apotheose gleichkommt, sondern dass auch sie einen zeitgebundenen bremischen Hintergrund von Kontrollstilen, Sozialpolitik, Alltagskultur und öffentlicher Verschuldung hat.

<sup>30</sup> Nebenbei bemerkt: GÖPPINGER kam von der Psychiatrie zur Kriminologie und ich von der Soziologie. Mit dem Wort „Durchschnittsjurist“ sollten GRAEBSCH/BURKHARDT ohnehin im eigenen Interesse eher vorsichtig umgehen.

<sup>31</sup> In BOCK, 2006a habe ich diesen Zusammenhang näher ausgeführt. Strukturell ähnlich verhält es sich in den anderen Bereichen des Sozialverhaltens, bezüglich derer die so genannte „zweite Moderne“ noch einmal dramatische Veränderungen gebracht hat (vgl. etwa PRISCHING, 2003). Zur Frage der unterschiedlichen „Bewältigung“ ähnlicher Lebenslagen sei auf den Vergleich von „Zwillingspaaren“ in GÖPPINGER, 1983, S. 214-224 verwiesen.

<sup>32</sup> Was nicht weiter tragisch wäre, nur nähren dieser Rückgriff auf Sekundärquellen und die anderen offensichtlichen Fehler den Verdacht, dass den Autoren die Synopse idealtypischer Verhaltensweisen und vielleicht sogar die gesamten wissenschaftlichen Grundlagen von MIVEA gar nicht im Original vorgelegen haben.

Alter beim ersten Geschlechtsverkehr<sup>33</sup> für ein statisches und deshalb der MIVEA eigentlich fremdes Merkmal.<sup>34</sup> Es geht vor allem darum, ob jemand bei seinen Kontakten, zu denen nicht nur, aber auch die Sexualkontakte gehören, das aufbaut, was HIRSCHI „attachment“ und SAMPSON & LAUB „soziales Kapital“ nennen, BRAITHWAITE „interdependency“ und MIVEA „tragende Bindungen.“<sup>35</sup> Monogamie ist dafür übrigens *nicht* erforderlich, wie uns viele andere Kulturen und auch der Altkommunarde<sup>36</sup> Rainer Langhans mit seinem fröhlichen Harem zeigen. Nun kann man sich vom Standpunkt einer sich als aufgeklärt verstehenden Sexualmoral aus trefflich über das D-idealtypische Verhalten mokieren - nur zur Erinnerung: es ist nicht das durchschnittliche Verhalten der Durchschnittsbevölkerung sondern die äußerste Grenze eines Möglichkeitsraumes. Und es ist gewiss - wenn man es sich als *wirklich* und nicht, wie es methodisch richtig wäre, als *idealtypischen Grenzfall* vorstellt - langweilig und spießig. Aber es hilft kein Weg an der Erkenntnis vorbei, dass man mit Prostituiertenkontakten, one-night-stands und überhaupt rein auf die Sexualität beschränkten Kontakten kein soziales Kapital erwirbt und dass ungeschützter Verkehr gesundheitliche, soziale und finanzielle Probleme schaffen kann. Sowohl bezüglich des Arbeitslebens als auch bezüglich der Kontakte berichten übrigens die hoch reputierlichen<sup>37</sup> SAMPSON & LAUB, dass es gerade diese Bereiche sind, in denen soziales Kapital akkumuliert wird, so dass der schrittweise Ausstieg aus der Kriminalität erfolgen kann.<sup>38</sup>

Von einer moralisierenden Sichtweise ist also hier wie dort keine Rede<sup>39</sup>, sondern von einfachen Regeln des sozialen Lebens, die man zwar Ignorieren oder Kritisieren kann, die sich aber gleichwohl in der Realität auf die Dauer durchsetzen. Es hat eben, soweit meine historischen Kenntnisse reichen, nur in Paradiesvorstellungen und Utopien,<sup>40</sup> aber nicht in der Realität ein Schlaraffenland gegeben, in dem auf Leistung, Reziprozität und Regelung der sexuellen Beziehungen verzichtet wurde und in der das Leben ein ewiger Fasching

---

<sup>33</sup> Vgl. hierzu aber ein weiteres Mal MOFFITT (2003, S. 60): „These Dunedin abstainers ... were latecomers to sexual relationships (i.e., virgins at age 18).“

<sup>34</sup> Im Original (BOCK, 2000a, S. 239) ist es daher auch schon weggefallen (vgl. auch schon Bock, 1995, S. 26). Zwei weitere items, die mir wegen ihres statischen Gehalts nicht gefallen und die ich deshalb in der nächsten Auflage nicht mehr übernehmen werde, sind „weist keinen erfolgreichen Schulabschluss auf“ (BOCK, 2000, S. 231) und „Heiratet sozial auffällige Partnerin, *die ebenso wie er Kind mit in die Ehe bringt*“ (BOCK, 2000, S. 239).

<sup>35</sup> HIRSCHI, 1969; SAMPSON & LAUB, 1993, S. 140ff; BRAITHWAITE, 1989, S. 89ff; BOCK, 2000, S. 214ff. Vgl. zum Ganzen auch KERNER 2004b.

<sup>36</sup> Sogar der Spruch „wer zweimal mit Derselben pennt, gehört schon zum Establishment“ zeugt nicht umstandslos von tendenziell K-idealtypischen Verhaltenstendenzen, denn er drückte mindestens für Einige nicht einfach Libertinage aus, sondern eine sich aus bestimmten Faschismustheorien ergebende *ethische Pflicht*, in sich selbst die Residuen der autoritären und auf die bürgerliche Familie ausgerichteten Erziehung zu bekämpfen, um den Rückfall in die Barbarei zu verhindern (vgl. zum Hintergrund ALBRECHT u. a. 2000). Mit MIVEA würde sich ein sehr differenziertes Bild ergeben haben, wenn man die sexuellen Kontakte der einzelnen Mitglieder der Kommune betrachtet hätte.

<sup>37</sup> Sie forschen schließlich international und sind keine bürgerlichen Durchschnittsjuristen!

<sup>38</sup> MIVEA sieht dies ähnlich, wenngleich etwas differenzierter (vgl. MASCHKE, 1990). Der Begriff des sozialen Kapitals, so erhellend er auch sein mag, lässt Veränderungen in anderen Bereichen unberücksichtigt, etwa dem Aufenthaltsbereich, der Religion und Wertorientierung, auf die in letzter Zeit zu recht vermehrt Aufmerksamkeit verwandt wird (KERNER, 2005; HERRMANN, 2003), oder des Drogenkonsums.

<sup>39</sup> Anders mag dies bei GOTTFREDSON & HIRSCHI, 1990 sein. Das antisoziale Verhalten, von dessen Kontinuität sie ausgehen, nimmt mit zunehmendem Alter Formen an, die zwar antisozial, aber nicht strafrechtlich relevant sind. Dies bedeutet, dass jemand aufgrund der Kontinuitätsthese früh und dauerhaft wegen etwas weggesperrt wird, was später „nur“ unter bestimmten moralischen Gesichtspunkten kritikwürdig erscheint. Dies ist zu recht u. a. von Karl Ludwig KUNZ (2004, § 21, Rn. 51-62) kritisiert worden. Etwas völlig anderes ist es jedoch, Verhalten, das zwar in der Gesellschaft moralisch überwiegend negativ bewertet wird, in seiner *empirischen Faktizität* und seinem Zusammenhang mit Delinquenz zu betrachten (GÖPPINGER, 1983, S. 185).

<sup>40</sup> Dort allerdings regelmäßig, vgl. HAHN, 1976; MANUEL, 1962, etwa die Kapitel zu Charles Fourier und den Saint-Simonisten

oder Junggesellenabend ist.<sup>41</sup> Und so weit, dass ein intakter Leistungsbereich generell ein Merkmal krimineller Gefährdung ist, würde vielleicht nicht einmal Kollege SCHUMANN gehen.

Hier gilt es noch einen weiteren Fehler zu berichtigen. GRAEBSCH/BURKHARDT folgern aus der angeblichen Fixierung auf den Leistungsbereich, dass sich die MIVEA, zwar an sich sowieso überhaupt nicht, aber auch von den eigenen Voraussetzungen her nur bei Eigentums- und Vermögenskriminalität eigne. Sie schildern in diesem Zusammenhang die kriminorelevanten Konstellationen (S. 141, linke Spalte), freilich wieder in peinlicher Weise falsch, denn die Konstellationen setzen sich nicht, wie behauptet, aus *allen*, sondern jeweils nur aus den *ersten vier* K- bzw. D-Kriterien zusammen. In der Tat ergibt sich vor allem bei der kriminovalenten Konstellation ein nachvollziehbarer<sup>42</sup> Zusammenhang zwischen Sozialverhalten und Eigentums- und Vermögenskriminalität. Die anderen K-Kriterien beziehen sich jedoch nicht in der gleichen Weise auf das Arbeitsleben, sondern beinhalten Verhaltensweisen, mit denen man ganz generell seine Mitmenschen gegen sich aufbringt oder im gesellschaftlichen Leben aneckt, was die Wahrscheinlichkeit für eine Vielzahl von Delikten erhöht, einschließlich Gewalt- und Sexualdelikten. Insofern sind die Kriterien von MIVEA keineswegs nur auf Eigentums- und Vermögensdelikte zugeschnitten. Nur bei Straftätern, die *ausschließlich* Gewaltdelikte oder Sexualdelikte begehen, ist der Zusammenhang mit dem allgemeinen Sozialverhalten nicht so offensichtlich,<sup>43</sup> weshalb sich in diesen Fällen, ebenso wie bei ausgeprägten psychopathologischen Störungsbildern, eine interdisziplinäre Begutachtung anbietet. Für reine Gewaltstraftäter sind übrigens bereits Anpassungen erfolgt.<sup>44</sup>

Bei der Frage der Anwendbarkeit auf Probanden mit Migrationshintergrund oder Frauen gilt grundsätzlich Folgendes: da die analytischen Instrumente von MIVEA „relational“ sind, d. h. immer das Verhalten des Betreffenden in *seinen* sozialen Bezügen, in *seiner* Kultur, in *seiner* familiären oder sonstigen Lage erfassen, ergibt sich bei kunstgerechter Anwendung ohnehin eine Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen und Verhaltensmuster. Bei Migranten muss einerseits, solange sie im Heimatland leben, der dortige Kontext berücksichtigt werden, andererseits wird aber, wenn sie hier leben, das Verhalten mit den *hier* vorherrschenden Ordnungs- und Leistungsanforderungen in Beziehung gesetzt, denn die Frage ist, ob sie *hier* kriminell gefährdet sind oder nicht und es sind jetzt eben die *hier*igen sozialen Bezüge auch *ihre* sozialen Bezüge.<sup>45</sup> Auch dies ist übrigens keine Frage der Moral oder der Diskriminierung, sondern der Regeln des sozialen Lebens. Selbstverständlich gilt es bei Frauen und Mädchen einen geschlechtsspezifischen Kontext von Rollen und Erwartungen zu berücksichtigen.<sup>46</sup>

---

<sup>41</sup> An dem Umstand, dass kolumbianische Straßenkinder und Kindersoldaten – bei entsprechender empirischer Überprüfung – vermutlich in großem Umfang D-idealtypische Verhaltenstendenzen zeigen würden, kann man sehen, dass das D-idealtypische Verhalten nicht einfach eine bürgerliche oder herrschende Moral verkörpert, sondern vielmehr coping-Strategien und Resilienz-Potentiale. Auch dies mutiert freilich bei GRAEBSCH/BURKHARDT zu dem Verdikt einer Verherrlichung „soldatischer Tugenden“ (S. 145, FN 55), weil offenbar bei ihnen Tugenden von vornherein verwerflich sind.

<sup>42</sup> Es stellt sich in der Tat ein „Evidenzerlebnis“ ein, über das sich auch nur jemand mokieren kann, der nichts von verstehender Soziologie gehört hat (GRAEBSCH/BURKHARDT S. 146).

<sup>43</sup> Bock, 2000a, S. 160, Übersicht 26

<sup>44</sup> Bock, 2000a, S. 286ff.

<sup>45</sup> Inzwischen verfügen wir schon über eine reiche Erfahrung mit der Begutachtung von Probanden mit anderem kulturellen Hintergrund, die ja in der JVA Wiesbaden in großem Umfang vertreten und so auch in unser Projekt gekommen sind. Vgl. auch AKPINAR, 2003, S. 258ff.

<sup>46</sup> Praktische Erfahrungen mit der Begutachtung von Mädchen und Frauen habe ich persönlich nicht. Aber wenn GRAEBSCH/BURKHARDT – einmal mehr im Gestus moralischer Überlegenheit - behaupten, die einzige Quelle für einen Transfer auf das andere Geschlecht sei eine Untersuchung über Prostituierte (S. 144, rechte Spalte), so ist das eben wieder schlicht und ergreifend falsch. Die im Einzelnen ausgearbeiteten Abwandlungen für Frauen (Bock, 2000, S. 292ff.) beziehen sich auf die Arbeit von Petra FISCHER-JEHLE (1991), die Strafgefangene untersucht hat.

## Von den Erhebungen zum Interventionsvorschlag

Die Äußerungen zum Kontaktbereich geben mir Gelegenheit, kurz auf die Systematik der MIVEA<sup>47</sup> einzugehen, die von GRAEBSCH/BURKHARDT mit einem lapidaren Verweis auf ein „mehrstufiges Verfahren“ (S. 141, linke Spalte) abgetan wird. Stärker als bei anderen Instrumenten wird der Bearbeiter durch diese Systematik geführt und gerade dies eröffnet die Chance, zu Ergebnissen zu kommen, die dem ersten „Eindruck“ widersprechen. Die Analyse des Lebenslängsschnitts erfolgt Bereich für Bereich, jeweils ohne Seitenblicke auf die anderen Aspekte des Sozialverhaltens und völlig ohne Berücksichtigung der Delinquenz. Genauso werden die Kriterien der Querschnittsanalyse nacheinander analysiert, unter Beachtung einer ausführlichen, manualartigen Kommentierung,<sup>48</sup> die eine weitgehend einheitliche Beurteilung sicherstellt.<sup>49</sup> Erst dann wird das allgemeine Sozialverhalten mit der Delinquenz in Beziehung gesetzt – mit Hilfe der vorhin besprochenen Idealtypen der Stellung der Tat im Lebenslängsschnitt. Wo andere Instrumente den Bearbeiter auf eine Gesamtschau verweisen, die aus der klinischen Erfahrung heraus zu treffen sei,<sup>50</sup> gibt MIVEA gezielte und fassliche Hilfen bei dem schwierigen Problem, Einzelbefunde zu einem Gesamtbild zusammenzuführen. Jeweils geht es dabei aber nicht darum, ein glattes, stromlinienförmiges Ergebnis zu erzielen, sondern Konvergenzen und Divergenzen von Einzelbefunden zu diskutieren und festzuhalten. Gefragt sind Nuancen, Zwischentöne und Übergangsphänomene,<sup>51</sup> weil vor allem in ihnen die Anknüpfungspunkte für wirklich individuell zugeschnittene Interventionen stecken. Von besonderer Bedeutung ist hierbei schließlich die Aufforderung an den Bearbeiter, die Befunde noch darauf hin zu analysieren und zu prüfen, welche fördernden oder restringierenden Bedingungen es für mögliche Interventionen - oder deren Unterlassen - gibt. So entsteht ein Bild des Probanden, das

- a) *individuell* ist, weil es mit Hilfe von Idealtypen und relationalen Kriterien gezeichnet ist und nicht aus einer Subsumtionslogik entsteht, das

---

<sup>47</sup> In Bock 2006b im Anhang ist die Arbeitsgliederung abgedruckt, außerdem auch eine graphische Darstellung der „Andockstellen“ für Sonderexpertisen verschiedenster Art, die man je nach Fall und Verfahrensstand integrieren kann. Sie unterscheidet sich teilweise, wenn auch nicht grundsätzlich von dem bei WULF (2006, S. 151f.) dargestellten Plan, der noch andere Instrumente integriert, was aber aus meiner Sicht zu unnötigen Doppelungen führt und auch methodisch einen Bruch darstellt.

<sup>48</sup> Bock 2000, S. 247ff.

<sup>49</sup> In ihrem durchsichtigen Bestreben, MIVEA wirklich in allen denkbaren Hinsichten etwas anzuhängen, sehen GRAEBSCH/BURKHARDT auch diesbezüglich Probleme (S. 145, linke Spalte). Aber wo ist in der gesamten Prognosepraxis eine so luzide Systematik zu finden und wo wird der Bearbeiter so eng durch Texte geführt wie bei der MIVEA? Dies bestätigen vor allem wieder Praktiker, die viel Erfahrung mit *anderen* Instrumenten haben und dann MIVEA kennen lernen. Sie wissen, wovon sie reden, weil sie MIVEA nicht an völlig wirklichkeitsfremden Maßstäben messen, sondern in Vergleich mit real existierenden Instrumenten setzen und zwar mit Blick auf die Anforderungen ihres Alltags. Praktiker stehen freilich bei GRAEBSCH/BURKHARDT unter Generalverdacht (S. 144, FN 40 sowie 145, rechte Spalte), weshalb es sie auch nicht überzeugen wird, wenn ich auf die frappierende Übereinstimmung in der Beurteilung hinweise, die sich schon nach einem interdisziplinär besetzten universitären Seminar oder einer bunt gemischten Fortbildungsveranstaltung unter den Teilnehmern einstellt.

<sup>50</sup> Vgl. hierzu BRETTEL, 2006.

<sup>51</sup> Wieder sind GRAEBSCH/BURKHARDT in ihren eigenen Projektionen gefangen, wenn sie sagen, MIVEA maße sich an, im Einzelfall eine Entscheidung zwischen „Kontinuierlicher Hinentwicklung zur Kriminalität“ und „Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreife“ zu fällen (S. 143, rechte Spalte). Tatsächlich geht es in den meisten Fällen, in denen rechtlich die Entscheidung zwischen einem ambulanten und einem stationären Interventionsprogramm ansteht, darum, den Lebenszuschnitt des jungen Menschen *zwischen* diesen beiden Idealtypen zu beschreiben, eine Subsumtion im Sinne einer *Entscheidung* für das eine oder das andere hingegen wäre ein methodischer Alphafehler.

- b) *aktuell* ist, weil es nicht (statisch) die Vergangenheit fortschreibt, sondern gezielt aktuelle Veränderungen (dynamisch) erfasst<sup>52</sup> und das
- c) *für die Interventionsplanung geeignet* ist, weil es die individuellen Stärken und Schwächen des Probanden berücksichtigt.

Besonderen Wert lege ich auf die Festsstellung, dass auch diese Systematik eine eigene kreative Leistung ist - nicht meine, sondern GÖPPINGERS und MASCHKES - und von den „Daten“ der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung vollkommen unabhängig. So wie schon die Begriffe von MIVEA ist auch ihre Systematik darauf ausgelegt, den Einzelfall in seiner Eigenart zu erfassen. Erst am Ende sieht man, welche Bedeutung im Einzelfall etwa ein intakter Leistungsbereich, Prostituiertenkontakte oder auch bestimmte personelle, sachliche oder örtliche Relevanzbezüge haben, und diese kann eben sehr verschieden ausfallen, je nach den sonstigen Gegebenheiten. So kann ein intakter Leistungsbereich das Operationsfeld für Wirtschaftskriminalität oder Pädophilie sein und Prostituiertenkontakte können ein unschädliches Ausleben ansonsten problematischer sexueller Neigungen sein. Es gibt also bei der MIVEA für kein einziges Merkmal oder Verhaltensmuster einen generellen Zusammenhang mit der Wahrscheinlichkeit<sup>53</sup> zukünftiger Delinquenz - dies sei nur noch einmal ganz deutlich hervorgehoben.<sup>54</sup>

## Kommunikation und Veränderung

Nun noch einige Worte zu den besonderen Chancen auf Kommunikation und Veränderung, die MIVEA eröffnet. Schon das Explorationsgespräch verdient wirklich den Namen Gespräch. Es wird nicht ein Bogen abgefragt, keine Checkliste durchgegangen und es rollt kein großes testpsychologisches Programm ab, bei welchem der Proband Objekt und Lieferant von „Daten“ ist. Der junge Mensch bestimmt vielmehr weitgehend selbst, wie er

<sup>52</sup> Hier ist noch eine Bemerkung zu der kriminovalenten Konstellation und den Syndromen krimineller Gefährdung angebracht. Selbstverständlich taugen sie nicht dazu, einen Menschen *ein für allemal* als kriminell gefährdet zu identifizieren. Das ist auch gar nicht ihr Sinn. Dieser besteht vielmehr darin, zu prüfen, ob *jetzt aktuell* eine kriminelle Gefährdung vorliegt oder nicht. Für *diese* Funktion ist ihre Herkunft aus einer retrospektiven Vergleichsuntersuchung mit einer echten Durchschnittsgruppe bestens geeignet. Da mag man dann auch einmal zur Kenntnis nehmen, dass die kriminovalente Konstellation und die Syndrome krimineller Gefährdung solche Zuspitzungen sozialer Auffälligkeit beinhalten, dass sie *in der Vergleichsgruppe (praktisch) nicht vorkamen, sondern nur bei Probanden der Häftlingsstichprobe* (GÖPPINGER, 1983, S. 202 und BOCK, 2000, S. 159).

<sup>53</sup> Genau dies ist immer der Fall und auch gar nicht zu ändern, wenn die Bedeutung eines Merkmals statistisch ermittelt wurde, wie das auch bei den neueren Instrumenten wie etwa dem HCR-20 der Fall ist (MÜLLER-ISBERNER/JÖCKEL/CABEZA 1998). Bei Anwendung auf den Einzelfall muss die irriige Unterstellung gemacht werden, *jeder* Proband, bei dem das „Vorliegen“ bejaht wird, sei mit der *gleichen* Wahrscheinlichkeit kriminell gefährdet, er sei also (bezüglich dieses Merkmals) ein Exemplar einer Risikogruppe *identischer* Individuen. In Wahrheit sind aber bezüglich dieses Merkmals viele Individuen *ganz* und *wenige gar nicht* gefährdet, bei vielen spielt es eine Rolle, bei anderen gar nicht. Die Rede davon, dass Kriminalität nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden könne, ist vor diesem Hintergrund zu unbestimmt. Richtig ist sie insofern, als das Leben unvorhersehbare Überraschungen (Wendepunkte) zu bieten hat. Die Unsicherheit der Prognose ist hier vor allem der objektiven Variabilität ihres Gegenstandes geschuldet. Unrichtig ist sie, wenn behauptet wird, es könne *im Einzelfall* (nur) mit einer mathematisch-statistischen Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden. Dies geht grundsätzlich nur für Risikogruppen.

<sup>54</sup> Dass MIVEA 1) nicht mit Korrelationen arbeitet, sondern mit Idealtypen und 2) den Einsatz dieser Idealtypen in einer bestimmten Systematik organisiert, bedeutet, dass es keinesfalls angeht, irgendwelche Kritik an den „Daten“ der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung, egal ob berechtigt oder nicht, mit Formulierungen wie „...und damit an der auf sie aufbauenden Methode MIVEA“ (S. 143, linke Spalte) oder „... kommt es mithin nicht einmal mehr an“ (S. 143, rechte Spalte) im direkten Durchgriff auf MIVEA zu übertragen. Leider habe ich eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit MIVEA, die diesem Umstand Rechnung trägt, bisher noch nicht gelesen. Und so lange die aktuelle empirische Forschung, also etwa Terrie MOFFITT, sobald sie Extremgruppen und ihre Verläufe beschreibt, inhaltlich nichts berichtet, was in Widerspruch zu den Idealtypen von MIVEA steht, sondern im Gegenteil – trotz unterschiedlichen wissenschaftlichen „Aggregatzustands“ - weitestgehende Übereinstimmung, sehe ich einer solchen Auseinandersetzung auch gelassen entgegen.

seine Lebensgeschichte präsentiert. Er ist überrascht über die Art der Nachfragen, weil er darin ein echtes Interesse an seiner Person und seiner Biographie entdeckt. In der Tat ist es für einen selbst eine Bereicherung und Überschreitung der Horizonte eigener Erfahrung, wenn man sich auf sein Gegenüber wirklich einlässt.<sup>55</sup> Oft schon während des Explorationsgesprächs, spätestens aber, wenn jemand seinen Fall mit ihm bespricht, geschieht Erstaunliches: in der unpräzisen, verhaltensorientierten Sprache der MIVEA erkennt der junge Mensch die kritischen Punkte seines Verhaltens und sieht, womit er sich und seinen eigenen Lebenszielen im Weg steht. Die Bereitschaft für Veränderungen wird dadurch ebenso gefördert wie die gemeinsame Vereinbarung von kleineren und größeren Zielen auf dem einzuschlagenden Weg. Vor allem, wenn es eine längerfristige Beziehung mit dem jungen Menschen gibt – im AAT<sup>56</sup>, in der Betreuungsweise, in Einrichtungen zur U-Haftvermeidung, im Jugendstrafvollzug – führt MIVEA daher unmittelbar von der Diagnostik in die Intervention.

Kommunikation ist natürlich auch zwischen Vertretern unterschiedlicher Berufsgruppen und mit unterschiedlichem fachlichem Hintergrund möglich, sei es bei Konferenzen innerhalb einer Institution, sei es in der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen. MIVEA unterbreitet also das Angebot zu einer lingua franca für die *interdisziplinäre* und die *institutionelle* Kommunikation.

Da MIVEA vor allem Veränderungen anleitet, ist mir zunehmend der Begriff „Prognose“ suspekt und ich wollte ihn deshalb bewusst nicht im Titel dieses Vortrags haben. Er weckt Assoziationen von Orakel und Glaskugel, aber auch die Vorstellung eines interesselosen, ja zynischen Betrachtens von außen, ob das Kind nun in den Brunnen fällt oder nicht. Daran aber ist MIVEA überhaupt nicht interessiert<sup>57</sup> und das Jugendstrafrecht auch nicht. In den Vorschriften, von denen es heißt, es seien Prognosenormen, geht es regelmäßig nicht darum, erfahrungswissenschaftlich ein abstraktes Maß der „Gefahr“ zukünftiger Straftaten – womöglich noch für das gesamte restliche Leben - zu ermitteln, was ein eitles und sinnloses Unterfangen wäre, ein intellektuelles Glasperlenspiel.<sup>58</sup> Tatsächlich geht es um praktische Entscheidungsalternativen und um Interventionsplanung. Nehmen wir ein Beispiel: wenn ein Gutachten zur vorzeitigen Entlassung nach § 88 JGG ansteht, geht es nicht um die Wahrscheinlichkeit, mit der der Gefangene Straftaten begehen wird, auch nicht um die Frage, ob die „Prognose“ günstig ist oder ungünstig, sondern um die Frage, ob eine vorzeitige Entlassung oder die so genannte „Endstrafe“ aus kriminologischer Sicht vorzugswürdig ist. Und das ist die vorzeitige Entlassung regelmäßig auch dann, wenn die Lage nicht so rosig aussieht. Deshalb ist auch eine „Prognose“ nicht falsch gewesen, wenn die vorzeitige Entlassung befürwortet wurde und ein Rückfall erfolgt, denn bei End-

---

<sup>55</sup> In die Nähe des hier Gemeinten weist Max Busch, 1993, einschließlich der dort genannten Beschränkungen.

<sup>56</sup> COSMAI & HEIN 2006

<sup>57</sup> Das Gegenteil behaupten – ohne Beleg - GRAEBSCHE/BURKHARDT 2006, S. 145, linke Spalte.

<sup>58</sup> Vor diesem Hintergrund fragt es sich auch, wie denn eine „Überprüfung im Sinne einer unabhängigen und methodisch zuverlässigen Evaluation“ (GRAEBSCHE/BURKHARDT, 2006, S. 146, linke Spalte) aussehen soll. Etwa so, wie man dies bei einem statistischen Prognoseverfahren erwartet? Dass eine bestimmte „Trefferquote“ ermittelt wird? Und was würde es besagen, wenn „Erfolg“ und „Misserfolg“ mit Bundeszentralregisterauszügen ermittelt würde? Nichts, gerade angesichts der neueren Längsschnittforschung, weil gleichwohl jederzeit Wendepunkte eintreten können, weil der aktuelle Eintrag der letzte sein kann oder einer situativen Belastung entsprang usw. usf. Auch dieser – sowieso angesichts der katastrophalen Lage bei anderen Prognoseinstrumenten – völlig verblasene Anspruch auf „methodisch zuverlässige Evaluation“ entsteht aus einem beharrlichen Festhalten an der Fehlvorstellung, MIVEA sei ein statistisches Instrument mit „prognostischen Faktoren“ (S. 145, rechte Spalte in einem Zitat von SCHUMANN) und die Tübinger Untersuchung seine „Eichstichprobe.“ Im Übrigen erwarten wir von unserer qualitativen Verlaufsdocumentation in Wiesbaden schon auch Rückschlüsse auf die Triftigkeit der begrifflichen Hilfsmittel von MIVEA, etwa durch eine genaue Betrachtung erwartungswidriger Entwicklungen, aber es wird nicht einfach sein, zu unterscheiden, ob wir, was durchaus möglich ist, mit MIVEA die *Lage* (ex ante) falsch eingeschätzt haben oder ob das *Leben* selbst (ex post) sich verändert hat.

strafe wäre er erst recht erfolgt.<sup>59</sup> Viel wichtiger ist in der Regel die Frage, wie die vorzeitige Entlassung durch Auflagen und Weisungen strukturiert wird, welche suchtherapeutische Einrichtung geeignet ist, wohin der Gefangene entlassen werden soll, damit eine vorzeitige Entlassung überhaupt Chancen auf Erfolg bekommt. Und so ist es eigentlich immer, wenn sich die Frage stellt, ob es ein ambulantes oder ein stationäres Interventionsprogramm geben soll. Floskeln in den Urteilen, wonach ein junger Mensch so viele Chancen hatte, und weil er nach der letzten auch noch eine allerletzte nicht genutzt hat und deshalb jetzt keine weitere mehr verdient, sind deshalb unerträglich, weil man sich meist nicht die Mühe gemacht hat, für diesen jungen Menschen und für seine spezielle Situation ein ambulantes Interventionsprogramm von Hilfen, Weisungen und Auflagen zu stricken. Eine wirkliche „Chance“ hatte er also oft genug überhaupt nicht, weil er nur mit einem moralischen Appell in die Bewährung geschickt wurde.

## Die ungünstige „Prognose“

Natürlich ist auch diese Art von Interventionsplanung nicht möglich, ohne dass eine Lebensentwicklung in die Zukunft extrapoliert wird, in der Weise, dass gedanklich verschiedene Szenarien entworfen und miteinander verglichen werden. In aller Regel, da sollte kein Missverständnis entstehen, bewirkt MIVEA im Vergleich zu dem, was die Staatsanwaltschaft fordert und das Gericht entscheidet, eine bessere spezialpräventive Passung bei geringerer Eingriffsintensität. Mit MIVEA fällt es leichter, U-Haft und Jugendstrafe zu vermeiden, weil die ambulanten Alternativen besser begründet sind und es deshalb auch besser gelingt, die anderen Akteure davon zu überzeugen. In sehr seltenen Einzelfällen ist es allerdings auch anders. MIVEA ist nicht bedingungslos parteilich in dem Sinn, dass sie Gefahrenpotentiale bewusst verschweigt oder verharmlost. Es gibt auch die Opfer von Straftaten. Entscheidend ist vielmehr, dass auch in Fällen mit tendenziell ungünstigen Prognosen ein Arbeitsprogramm aufgestellt wird und nicht einfach eine negative Zuschreibung erfolgt.

Es bleibt also auch bei einer tendenziell „ungünstigen“ Prognose nie bei einem abstrakten, im Grunde sprachlosen „Nein“ oder „gefährlich“, sondern der junge Mensch und diejenigen, die mit ihm arbeiten und kommunizieren, werden über Möglichkeiten ins Bild gesetzt, wie sich die Verhältnisse verbessern könnten und woran es lag, dass es bisher meistens schief gegangen ist. In besonderer Weise wird dabei auf oftmals lange verschüttete oder nicht beachtete Aspekte der Biographie geschaut, in denen Beziehungen geglückt sind, sportliche oder musische Erfolge gefeiert wurden, Orte in der Erinnerung auftauchen, an denen man sich wohl gefühlt hat, Zeiten, in denen alles besser lief. Daraus entstehen die Anknüpfungspunkte für Hoffnung und Veränderungsbereitschaft, teilweise schon im Explorationsgespräch. Es ist aber dem jungen Menschen nicht damit gedient, wenn man ihm die falschen Signale gibt und ihn in die nächste Katastrophe laufen lässt. MIVEA beschreibt *veränderbare Verhaltenstendenzen*, die den Betreffenden immer in Schwierigkeiten gebracht und ihn oft genug von seinen eigenen Lebenszielen abgehalten haben.

Aber auch bei den tendenziell „positiven“ Prognosen kommt es darauf an, die kriminologisch relevanten Stärken und Schwächen zu markieren, damit die – wenngleich in ihrer Episodenhaftigkeit absehbare – kriminelle Entwicklung nicht unnötig verlängert wird oder man den jungen Menschen dem Risiko aussetzt, dass sich Schulden anhäufen, Drogenabhängigkeit verfestigt oder ganz generell Lebenschancen verpasst werden. Es gibt schließlich auch Wendepunkte zum Einstieg in die Karriere und soziales Kapital kann schnell verspielt sein, wie uns wieder eindrucksvoll die Spätstarter zeigen.

---

<sup>59</sup> Wenn in einzelnen Vorschriften das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit genannt wird, so müsste man diesen unbestimmten Rechtsbegriff richtigerweise im Sinne eines „wohlverstandenen“ Sicherheitsinteresses auslegen und vor allem die Fälle mit in die Betrachtung einbeziehen, bei denen nach *Endstrafe* Rückfälle erfolgen. Merkwürdigerweise geschieht dies aber meist nicht, auch Gutachter werden dafür nicht gescholten, und man meint, auf jeden Fall dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit gedient zu haben, wenn der (junge) Gefangene so lange wie möglich in Haft bleibt. Dies ist aber eine geradezu lächerliche Vorstellung (vgl. hierzu BRETTEL, 2006)

Dass die Vorwürfe von GRAEBSCHE/BURKHARDT haltlos sind, dürfte damit klar sein.<sup>60</sup> Es wird mit MIVEA nicht moralisiert, nicht stigmatisiert und nicht Leid perpetuiert – das Gegenteil ist der Fall. Umso dringlicher stellt sich dann natürlich die Frage, woher das Resentiment kommt, das die Ausführungen dieser Autoren durchzieht. Letztendlich geht es ihnen gar nicht um MIVEA. Die grundlegende Alternative, vor die man sich durch diesen Aufsatz gestellt sieht, ist die, ob man sich auf die Arbeit in der Strafrechtspflege überhaupt einlassen darf. Mit großer Verachtung reden sie über die Praktiker, die angeblich ihre Arbeit selten in Frage stellen,<sup>61</sup> lachen über mich, der ihnen eine „heroische Frontarbeit“ attestiert (S. 144, FN 40) und erheben sich im verstaubten Jargon der soziologischen Proseminare und Basisgruppen aus den 70er Jahren über die „Justiz- und Vollzugspraktiker,“ die angeblich ihre Moralvorstellungen mit einem „pseudo-wissenschaftlichen Mäntelchen“<sup>62</sup> umgeben (S. 145, rechte Spalte). Wer jedoch irgendeinen konstruktiven Ansatz sucht, irgendeine Alternative, irgendein Angebot einer professionellen Identität in der Strafrechtspflege, wird dies vergeblich tun. Darin entpuppt sich aber nichts anderes als eine gesinnungsethische Realitätsverweigerung.

Selbstverständlich grenzt unsere Gesellschaft, wie jede andere Gesellschaft in Geschichte und Gegenwart, Menschen aus und selbstverständlich ist sie dabei „selektiv“ in dem Sinn, dass sie bestimmte Verhaltensweisen besonders kontrolliert, die ihren Moralvorstellungen sowie ihren Leistungs- und Ordnungsanforderungen entgegenstehen. Sie tut das im Übrigen ganz ohne das Zutun von Kriminologen oder von MIVEA. Offenbar ist es nötig, darauf hinzuweisen, dass nicht ich es bin, der die Etats der Jugendämter zusammenstreicht, die jungen Menschen in den Knast bringt und die nachträgliche Sicherungsverwahrung fordert. Nein, das Moralisieren und Stigmatisieren funktioniert in unserem Recht ziemlich gut und zunehmend besser<sup>63</sup> und die Sicherheitshysterie, von welcher der kriminalpolitische Zeitgeist beherrscht wird, macht auch den (Jugend-)Strafvollzug immer bedrückender. Die Frage ist nur, wie man sich dazu stellt. Soll man sich hier beteiligen, Zeit sinnvoll gestalten, Leid mindern, Perspektiven eröffnen, Verhaltensänderungen begleiten, Stigmata aufbrechen,<sup>64</sup> oder soll man mit einer großen gesinnungsethischen Geste die bösen Verhältnisse anklagen und selbst seine Hände in Unschuld waschen. Es ist ja auch so toll, mit der Attitüde der kritischen Distanz und von oben herab auf die Niederungen der

---

<sup>60</sup> Angesichts der aufgezeigten Rezeptionsfehler, ja manifesten Rezeptionsunwilligkeit fragt es sich natürlich auch, wen die Redaktion meint, wenn sie sagt, „in Fachkreisen“ sei die Methode umstritten (ZJJ, 2006, Editorial zu Heft 2, S. 117, linke Spalte). Es gibt offenbar eine merkwürdig verkehrte Welt in der Beurteilung von MIVEA im Lichte des Gemeinspruchs „Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“ (KANT, 1793). Die Redaktion ist offenbar skeptisch bezüglich der wissenschaftlichen Güte von MIVEA, meint aber, sie komme einem Bedürfnis der Praxis entgegen. Die Praktiker, die wissen, wovon sie reden, sehen das meist anders. Sie sind von der Qualität von MIVEA überwiegend überzeugt, fürchten aber – zu unrecht übrigens –, in der Praxis sei sie zu unwirksam.

<sup>61</sup> Tatsächlich sind gerade diejenigen Praktiker, die *nicht mehr* mit ihrer Arbeit und ihren Grundlagen zufrieden waren (etwa Christoph Schallert als Strafverteidiger; vgl. SCHALLERT, 1998), in meine Fortbildungen gekommen (etwa Heinz Wilhelm Vaupel), haben ihre Mitarbeiter schulen lassen (etwa Gernot Kirchner) oder sich selbst MIVEA angeeignet (wie etwa Ingo Straube). Wer sich dafür interessiert, auch wie MIVEA solche Praktiker verändert hat (wie etwa Thomas Schlömp), mag die Praktikerberichte auf [www.mivea.de](http://www.mivea.de) anschauen.

<sup>62</sup> Das „Mäntelchen“ war die populärste Chiffre für den neuen Habitus und den moralischen Überlegenheitsanspruch der „Kritik“, die ihrerseits natürlich unter das Mäntelchen zu blicken beansprucht. Wer sich mit einem Mäntelchen umgibt, ist nicht nur *verblendet*, sondern *täuscht* über seine wahren Absichten und ist deshalb umso unmoralischer (vgl. zum wissenschaftsgeschichtlichen Hintergrund BEHRMANN, 2000; BOCK, 2000b).

<sup>63</sup> Ein Stigma, das sich durch die Akten zieht, ist etwa der „Bewährungsversager“, der sich offensichtlich sowohl in der JGH als auch bei Gericht großer Beliebtheit erfreut.

<sup>64</sup> Dies gilt im Übrigen auch da, wo die aufgeklärte Moral sehr ungnädig ist, nämlich bei „Sexualstraftätern“ und „Rechten“. Wer aber mit MIVEA den Raum einer Biographie durchschreitet, wird auf Facetten und Aspekte stoßen, die ihn zu einem differenzierteren Bild führen, das erst die Grundlage für eine professionelle Einstellung auch in den Fällen ist, in denen man zunächst unmittelbar abgestoßen ist. Je mehr man weiß über einen Menschen, desto weniger besteht die Gefahr, dass man die Tat für den ganzen Menschen nimmt.

Praxis zu schauen. Dies eben, die Entscheidung zwischen Gesinnungsethik und Verantwortungsethik ist die erste, die jeder, den es angeht, erst einmal zu treffen hat.

Wenn diese Entscheidung im Sinne der Verantwortungsethik getroffen ist, stellt sich die Wahl der Mittel. Hier geht es dann aber nicht mehr darum, MIVEA abstrakt vor dem Hintergrund einer grundsätzlichen Realitätsverweigerung zu diskutieren, sondern im Vergleich mit den anderen verfügbaren Mitteln, sprich, anderen Möglichkeiten, die Spielräume zu nutzen und zu gestalten, die – bei aller Ausgrenzung und Stigmatisierung – im System unserer Jugendhilfe und Strafrechtspflege verbleiben.<sup>65</sup> MIVEA steht hier selbstverständlich in Konkurrenz. Wenn es aber darum geht, sich vergleichend mit den wissenschaftlichen Grundlagen, der Systematik oder den kommunikativen Möglichkeiten von MIVEA zu beschäftigen, dann sollte dies im Vergleich mit anderen real existierenden Instrumentarien oder Verfahren geschehen, etwa solcher der forensischen Psychowissenschaften oder der Pädagogik. Da mag dann jeder sehen, wie sich ihm vor dem Hintergrund allgemeiner wissenschaftlicher, rechtlicher und praktischer Anforderungen<sup>66</sup> die komparativen Vor- und Nachteile darstellen und seinen Weg finden.

Nur eines sollte klar sein. Durch Kritik an MIVEA wird keine einzige „Prognose“ besser. Sozialarbeiter, Juristen und zunehmend Polizisten *machen* „Prognosen“,<sup>67</sup> ob uns das gefällt oder nicht und sie haben wenig oder nichts dafür in ihrer Ausbildung gelernt. Es gibt da gewiss große Unterschiede und am guten Willen mangelt es selten, aber dass da noch Verbesserungsmöglichkeiten vorhanden sind, scheint mir nach dem, was ich in den Fortbildungen höre und was sich in den Akten des Jugendstrafvollzugs ablagert, doch kaum zu bestreiten. Was aber sollen diese Berufsgruppen lernen, wenn sie sich weiterbilden wollen?

Und dann gibt es natürlich noch die professionellen Prognostiker aus den Psychowissenschaften, die vor allem im Bereich des Jugendstrafvollzugs und des Maßregelvollzugs an Jugendlichen und Heranwachsenden das Feld beherrschen. Generalisierende Kritik ist auch da fehl am Platz, nur muss man sehen, dass auch in diesem Feld große Unsicherheit herrscht, die oft durch wissenschaftliches Autoritätsgehabe lediglich überspielt wird. Die Kritik, die gebetsmühlenartig an MIVEA geübt wird, sollte man einmal über die dort eingesetzten Instrumente laufen lassen und man würde erstaunt sein, in welchem großem Umfang nämlich dort und nicht etwa bei MIVEA „statistische“ Schlüsse aufgrund von „statistischen“ Variablen eingesetzt werden und in wie geringem Umfang die gedanklichen Operationen nachvollziehbar sind, die die Prognose „tragen“, vom Fehlen praktisch verwertbarer Informationen über geeignete Interventionen und mangelnder Kommunikabilität einmal ganz abgesehen.

Hinzu kommt, dass diese ganze Prognosepraxis im Zusammenspiel mit juristischen Entscheidungsträgern erfolgt, bei denen die nackte Angst regiert. Das Bedürfnis nach Absicherung von Entscheidungen, die ein – wie gesagt nur scheinbares – Weniger an Sicherheit bedeuten, ist nahezu grenzenlos, und wenn es der eine Gutachter nicht befriedigt, wird es der zweite oder dritte sicher tun. Dies ist vor allem deshalb so gefährlich, weil Instrumente wie etwa die PCL-SV oder der HCR-20 eine statistische Sicherheit zu versprechen scheinen, die es in Wirklichkeit gar nicht gibt, denn die Manuale verlangen mit großer Deutlichkeit immer eine *klinische Gesamtbetrachtung*.<sup>68</sup> Die Berechnung eines scores der Gefährlichkeit kann daher immer nur ein ganz vorläufiger Schritt sein. Aber auch wenn dies vom Prognostiker *lege artis* gemacht wird, erhält der isolierte statistische Befund in dem Klima der Angst und in der Rezeption klinischen Wissens durch juristische Entschei-

---

<sup>65</sup> Auf dieser Ebene diskutieren GRAEBSCH/BURKHARD aber gar nicht. Da ihnen die ganze Richtung nicht passt, wird noch der letzte Ladenhüter hervorgeholt, MIVEA untergeschoben und dann auf den so aufgebauten Papiertiger eingedroschen. Vielleicht bekommt MIVEA (und nicht etwa BARO oder MST oder die klinische Prognose in ihren vielen Varianten) auch deshalb immer speziell den ganzen Frust darüber ab, dass die Welt nicht so ist, wie man sie gern hätte, weil mit MIVEA die realistische Grundlage einer verantwortungsethischen Position vorliegt und man also nicht mehr sagen kann, eine solche gebe es gar nicht.

<sup>66</sup> Vgl. hierzu WULF, 2005, BOCK, 2005

<sup>67</sup> Oder vermeiden sie gerade, indem sie etwa unter souveräner Missachtung von § 18 Abs. 2 JGG Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren wegen Schwere der Schuld verhängen, was dann „notwendig, aber auch ausreichend“ war und insbesondere von der Prüfung einer Strafaussetzung zu Bewährung enthebt.

<sup>68</sup> Vgl. etwa FREESE 2000; MÜLLER-ISBERNER/JÖCKEL/CABEZA 1998

Träger, die ihre Versetzung oder Schlimmeres befürchten müssen, sein Eigengewicht. Hier besteht dann wirklich die Gefahr, dass sich *statische*, nicht veränderbare Variablen aus der Kindheit und frühen Jugend, auch frühe Delinquenz, wie Blei in die Prognose setzen und dort für immer verbleiben – ein Vorgang, den es, wie gesehen, mit MIVEA nicht geben kann. Dies sind, angesichts eines kriminalpolitischen Klimas, in dem die Sicherungsverwahrung für Jugendliche diskutiert wird, die eigentlichen Gefahren und man sollte deshalb lieber mögliche Verbündete<sup>69</sup> suchen als gegen Windmühlen kämpfen.

Was wirklich ansteht, ist ein interdisziplinärer Dialog zwischen Kriminologie, forensischer Psychologie und Psychiatrie sowie vor allem der Kinder- und Jugendpsychiatrie, zu dem jeder herzlich eingeladen ist, der ernsthaft nach Lösungen und Verbesserungen sucht. Wenn einmal die wissenschaftlichen Referenzsysteme aufeinander abgebildet würden, könnte man sehen, in wie großen Bereichen sich die Auffassungen überschneiden und wo die jeweils andere Disziplin ihr unverzichtbares eigenes Wissen hat.

## Diskursversagen

*Graebisch/Burkhardt*<sup>70</sup> verunglimpfen die Angewandte Kriminologie, weil sie sich an der Strafrechtspflege *überhaupt beteiligen will*, *Schöch*<sup>71</sup> diffamiert die Angewandte Kriminologie, weil sie sich gerade nicht so *umstandslos* in Dienst nehmen lassen will und sich hierbei u. a. auf Argumente stützt, die auch von labeling-Theoretikern wie gerade *Graebisch* und *Burkhardt* gebraucht werden. Offenbar kann man sagen was man will, für eine Diffamierung mit dem labeling-approach reicht es immer. In diesen und ähnlichen Texten<sup>72</sup> wird ein obskures Lagerdenken sichtbar und sie verfolgen eine konsequente Ausgrenzungsstrategie. Ganz offensichtlich ist dies bei *Graebisch/Burkhardt*, die verschiedene Bedrohungsterminologien auffahren, ganz deutlich auch bei *Schneider*, der in intoleranter Weise der Angewandten Kriminologie die Existenzberechtigung schlechthin abspricht, aber auch bei *Schöch*. Selbst diejenigen, sagt er, die der Angewandten Kriminologie bisher noch etwas hätten abgewinnen können, würde ich nun zwingen, „sich abzugrenzen“ (S. 983). Man glaubt es kaum, aber es steht da wirklich, so als ob das Urteil selbständig denkender Wissenschaftler über die Qualität der Angewandten Kriminologie durch meine Äußerungen beeinträchtigt werden könnte! Welche Auffassung von Wissenschaft kommt hier zu Tage?

Auch bei *H.-J. Schneiders* so genanntem Besprechungsaufsatz fällt auf, dass er in einem eklatanten Missverhältnis von ungebremstem Belastungseifer und sachlicher Unrichtigkeit geschrieben ist. Die üblichen Umlaufverfahren und Wartezeiten waren offenbar plötzlich irrelevant, und der Hauptteil dieser „Besprechung“ ist nur ein weiterer Aufguss seiner seit Jahr und Tag verbreiteten Desinformationen.<sup>73</sup> Nur so ist es zu erklären, dass *Schneider* viele Aktualisierungen gar nicht bemerkt hat<sup>74</sup> und dass er deshalb nicht nur, was sein gutes Recht war, eine *schlechte* Besprechung geschrieben hat, sondern eine über weite Strecken inhaltlich *falsche*, den Leser desinformierende Besprechung, gipfelnd in der Titel-Aussage, *Göppingers* und meine Kriminologie seien dem multifaktoriellen Ansatz zugehörig, obwohl der multifaktorielle Ansatz von Anfang an das Beispiel war, an dem ich das positivistische Denken und die statistische Prognose in der Kriminologie erläutere und

<sup>69</sup> Auch die Fußnote 53 (S. 145, rechte Spalte) ist eine Ansammlung von aus dem Zusammenhang gerissenen Andeutungen, gibt aber keineswegs meine kriminalpolitischen Auffassungen wieder. Zu denken sollte hier u. a. schon geben, dass MIVEA auch aus Sicht der Verteidigung einiges abgewonnen wird (SCHALLERT, 1998; BRETTEL, 2005).

<sup>70</sup> Dritter und vorläufig letzter Aufguss: *Graebisch/Burkhardt*, MIVEA – Alles nur Kosmetik? StV 2008, S. 327-331.

<sup>71</sup> *Schöch*, Mindestanforderungen für Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten, FS Widmaier, S. 967-986

<sup>72</sup> *H.-J. Schneider*, Theoriegeleitete oder multifaktoriell bestimmte kriminologische Forschung und Praxis, MschKrim 2008, S. 227-234

<sup>73</sup> *Schneider, H.-J.*, Kriminologie, 1987, S. 403f.

<sup>74</sup> *Schneider, H.-J.*, Theoriegeleitete oder multifaktoriell bestimmte kriminologische Forschung und Praxis, MschKrim 2008, Heft 3, S. 227-234, S. 230.

meine eigene Auffassung gerade im *Kontrast* hierzu entfaltet habe.<sup>75</sup> Dies alles bekommt noch dadurch eine besondere Note, dass *Schneider* - ganz zufällig - selbst ein Konkurrenzwerk zur internationalen Kriminologie<sup>76</sup> herausgibt und damit die gute Praxis preisgibt, dass die Autoren großer Lehrbücher sich nicht wechselseitig rezensieren sollten.<sup>77</sup>

Schließlich sind auch bezüglich des Textes von *Graebusch/Burkhardt* unschöne Begleitumstände zu notieren. Der erste Aufguss dieses mit seinen Körperpflegeanspielungen pubertär aufgemachten und auf bodenloser Unkenntnis des kritisierten Gegenstandes beruhenden Textes erschien in einem Bremer Informationsbrief,<sup>78</sup> bevor die Redaktion der ZJJ den hier besprochenen zweiten Aufguss zur Veröffentlichung freigab.<sup>79</sup> Immerhin hat mir diese Redaktion eine schnelle Replik eingeräumt, in der die ärgsten Fehler und Verunglimpfungen zurechtgerückt werden konnten<sup>80</sup>. Das hinderte aber diese Autoren nicht, im Strafverteidiger eine dritte, nahezu wortgleiche Version zu publizieren, in der weder in irgendeiner Weise auf meine Replik noch auf die Fortentwicklung der Methode und ihrer kriminologischen Einordnung in den Neuauflagen der beiden schon o. g. Lehrbücher eingegangen wird. Spätestens hier versagen alle entschuldigenden Erklärungen und der Tatbestand der Propaganda und Desinformation einer für dumm verkauften Leserschaft liegt klar zu Tage.<sup>81</sup> Aber *Schöch* ist sich nicht zu schade, auch diesen Text (im zweiten Aufguss) zu zitieren (S. 983, Fn. 89), in dem über die juristischen Mitglieder seiner Arbeitsgruppe in einer so wenig schmeichelhaften Weise geredet wird, dass er darauf besser verzichtet hätte.

Nun bekomme ich – freilich nie öffentlich, sondern bislang immer nur privat – auch ganz andere Rückmeldungen. Insbesondere mit dem Rat, ich solle diese Art von Machwerken nicht ernst nehmen, man wisse doch, was es damit auf sich habe. Dies ist freilich ein geringer Trost, denn der Text wird fleißig zitiert.<sup>82</sup> Magistranden und Diplomanden müssen sich mit ihm auseinandersetzen, eine große Verunsicherung setzt ein, weil der kriminologische Diskurs nicht in der Lage ist, Qualitätsunterschiede zu sehen und zu benennen. In einer Nacht, in der alle Katzen grau geworden sind, in der von Kritikern der Angewandten Kriminologie viel geschrieben, wenig gelesen und noch weniger verstanden wird, und in der nur Name und Jahreszahl zitiert werden, entsteht dann das Ergebnis „umstritten“, das anscheinend von der Pflicht enthebt, sich selbst ein Bild zu machen. Und weil meine kriminologischen Kollegen bei diesen Vorgängen entweder mitmachen (wie *Schneider* und *Schöch*) oder schweigen, sieht man sich genötigt, immer wieder selbst zur Feder zu greifen, um sich dann postwendend den Vorwurf des „missionarischen Eifers“ (*Schöch*, a.a.O.

---

<sup>75</sup> Zuletzt in *Göppinger-Bock*, Kriminologie, 6. Aufl. 2008, § 13 Rn. 12-15. Wenn *Schneider* sich also gar nicht genug daran tun kann, anhand des multifaktoriellen Ansatzes die Angewandte Kriminologie zu kritisieren, so ist dies nur die altbekannte Strategie, einen Popanz aufzubauen und dann auf diesen einzuschlagen. U. a. wegen der Probleme, die *Schneider* – freilich in einer übertriebenen und einseitigen Weise – gegen den multifaktoriellen Ansatz vorbringt, habe ich diesen Ansatz in der 6. Aufl. bewusst in die „Geschichte der Kriminologie“ (§ 2, Rn. 24ff.) gesetzt, nicht ohne zu erwähnen, dass mit der bis in die Gegenwart reichenden *Fortführung* der großen empirischen Untersuchungen, etwa durch *Sampson/Laub* oder *Farrington*, der Interpretationsrahmen des multifaktoriellen Ansatzes verlassen und durch einen hochaktuellen entwicklungs-kriminologischen ersetzt wird (§ 12, Rn. 51ff.).

<sup>76</sup> *H.-J. Schneider* (Hrsg.) Internationales Handbuch der Kriminologie Band 1: Grundlagen der Kriminologie, Berlin 2007.

<sup>77</sup> Genauso grotesk ist die Aussage *Quensels*, die Angewandte Kriminologie stehe „vornehmlich auf einer ... psychopathologischen Basis“ (Rezension von *Göppinger*, Kriminologie, 6. Aufl. 2008 in social.net)

<sup>78</sup> *Graebusch/Burkhardt*, MIVEA – Alles nur Kosmetik? Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e. V., Info 4, 2005, S. 45-54.

<sup>79</sup> *Graebusch/Burkhardt*, MIVEA-Young Care? Prognoseverfahren für alle Altersgruppen, oder doch nur Kosmetik? ZJJ 2006, S. 140 ff.

<sup>80</sup> *Bock*, MIVEA als Hilfe für die Interventionsplanung im Jugendstrafverfahren, ZJJ 2006, S. 282-290

<sup>81</sup> Das Schreiben eines Rechtsanwaltes an die Redaktion, der sich über diese Umstände verwundert gezeigt und eine kleine Arbeit über seine Erfolge mit der inkriminierten Methode avisiert hatte (mehrere Entlassungen aus dem Jugendstrafvollzug nach nur einem Drittel), blieb unbeantwortet.

<sup>82</sup> Vgl. außer *Schöch* etwa *Eisenberg*, Jugendgerichtsgesetz, 13. vollständig neu bearbeitete Auflage 2009, in § 5 Rn. 48; § 92 Rn. 47; *Meier, Bernd-Dieter*, Kriminologie, 3. Auflage 2007, in § 7 Rn. 37, (in Fn. 23); *Streng*, Jugendstrafrecht, 2. Neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2008, in § 9 Rn. 332 (in Fn. 39).

S. 982) einzuhandeln. Schweige ich hingegen, weil es auch lästig ist, jede noch so falsche und bisweilen unsinnige Behauptung mehrfach richtig zu stellen, entsteht für den juristischen Leser oder die Angehörigen der sozialen Dienste in der Justiz der Eindruck, diese Art von Texten repräsentierten den Konsens der Kriminologie und dies sei alles, was man von dem Fach erwarten könne. Aber dieser Eindruck ist falsch.

## Literaturverzeichnis

- AKPINAR, M. (2003). Die Entkategorisierung des Begriffs der Ausländerkriminalität. ZJJ, (3), 258 ff.
- ALBRECHT, C. u. a. (2000). Die intellektuelle Gründung der Bundesrepublik. Eine Wirkungsgeschichte der Frankfurter Schule. Campus
- BEHRMANN G. C. (2000). Die Erziehung kritischer Kritiker als neues Staatsziel, in: ALBRECHT, C. u. a.: Die intellektuelle Gründung der Bundesrepublik. Campus, S. 448-496
- BOCK, M. (1984). Kriminologie als Wirklichkeitswissenschaft. Berlin.
- BOCK, M. (1994). Addition, Theorie, Typus. Möglichkeiten und Grenzen kriminologischer Integrationsbemühungen; Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, S. 238-251
- BOCK, M. (1995). Die Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse; in: Dölling, Dieter (Hrsg.): Die Täter-Individualprognose. Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung; Heidelberg: Kriminalistik Verlag, S. 1-28
- BOCK, M. (1999). Lebensgeschichte und Kriminalprognose; in: Geschichte und Gegenwart, S. 51-63
- Bock, M. (2000a). Kriminologie. Für Studium und Praxis, 2. Aufl., München: Vahlen
- BOCK, M. (2000b). Kriminalsoziologie in Deutschland. Ein Resümee am Ende des Jahrhunderts; in: Dreier, Horst (Hrsg.): Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts. Gedächtnissymposium für Edgar Michael Wenz; Tübingen: Mohr Siebeck, S. 115-136
- BOCK, M. (2005). Was muss eine moderne Zugangsdiagnostik leisten? Grundzüge eines Anforderungsprofils; [http://mlecture.uni-bremen.de/extern/brik/equal\\_0kt\\_2005/bock\\_dsl/index.htm](http://mlecture.uni-bremen.de/extern/brik/equal_0kt_2005/bock_dsl/index.htm)
- BOCK, M. (2006a). Wo ist die Tübinger Kriminologie? Versuch einer Standortbestimmung der Kriminologie in Mainz; in: Höfer, S. & Spiess, G. (Hrsg.). Neuere kriminologische Forschung im Südwesten. Eine Darstellung der Forschungsarbeit aus Anlass des 40. Kolloquiums der südwestdeutschen und benachbarten kriminologischen Institute, im Druck
- BOCK, M. (2007). Standortbestimmung der Angewandten Kriminologie; in: LIEBL, K. (Hrsg.) Perspektiven der Kriminologie im 21. Jahrhundert, VS-Verlag, Wiesbaden, S. 23ff, im Druck
- BOCK, M. (2006b). Angewandte Kriminologie in der Interventionsplanung bei Straffälligen, Forum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, Heft 1, S. 58-86
- BRAITHWAITE, J. (1989). Crime, shame and reintegration. Cambridge.
- BRETTEL, H. (2005). Angewandte Kriminologie als Prognoseinstrument des Verteidigers, Strafverteidiger 2, S. 99ff.
- BRETTEL, H. (2007). Tatverleugnung und Strafrestausssetzung. Ein Beitrag zur Praxis der Kriminalprognose; Berlin: Duncker & Humblot, im Druck
- BUSCH, M. (1993). Schüler-Sein und Recht; in: Alexis, P. A. u. a. (Hrsg.): Festschrift für Schüler-Springorum, Carl Heymanns Verlag, Köln u. a., S. 307-320
- COSMAI, A. & HEIN, K.-C. (2006) Anti-Aggressivitäts-Training mit jungen Gewalttätern. Ein Praxisbericht zur zielgenauen Auswahl der Probanden und zur ganzheitlichen Diagnostik, BewHi, im Druck
- FISCHER-JEHLE, P. (1991). Frauen im Strafvollzug. Eine empirische Untersuchung über Lebensentwicklung und Delinquenz strafgefangener Frauen. Bonn.
- FREESE, R. (2000) Deutschsprachige Handbuchbeilage (Supplement) zu S.D. Hart, D.N. Cox & R.D. Hare (1996). The Hare PCL:SV. Psychopathy Checklist: Screening Version. North Tonawanda-Toronto, Ontario, CA.: Multi-Health Systems

- GÖPPINGER, H. (1983) Der Täter in seinen sozialen Bezügen: Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung. Berlin, Heidelberg, New York, Tokyo: Springer
- GÖPPINGER, H. (1985) Angewandte Kriminologie. Ein Leitfaden für die Praxis. Berlin, Heidelberg, New York, Tokyo: Springer
- GÖPPINGER, H. (1987) Life Style and Criminality. Basic Research and Its Application: Criminological Diagnosis and Prognosis; Springer, Berlin u. a.
- GÖPPINGER, H. (1997) Kriminologie. 5. Aufl., München: Beck
- GOTTFREDSON, M. & HIRSCHI, T. (1990). A General Theory of Crime. Stanford.
- GRAEBSCH, C. & BURKHARDT, S.-U. (2006). MIVEA-Young Care? Prognoseverfahren für alle Altersgruppen, oder doch nur Kosmetik? ZJJ, S. 140 ff.
- GRAEBSCH, C. & BURKHARDT, S.-U. (2005). MIVEA – Alles nur Kosmetik? Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e. V., Info 4, 2005, S. 45-54
- HAHN, A. (1976) Soziologie der Paradiesvorstellungen; Trierer Universitätsreden Band 7, Trier
- HERRMANN, D. (2003). Werte und Kriminalität: Konzeption einer allgemeinen Kriminalitätstheorie; Wiesbaden: Westdeutscher Verlag
- HIRSCHI, T. (1969). Causes of Delinquency; Berkeley, Los Angeles, London: University of California Press
- KANT, I. (1793). Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis; Akademieausgabe Band VIII, S. 275ff.
- KERNER, H.-J. (2005) Religiosität als Kriminalitätsprophylaxe? In: Biesinger, A., Kerner, H.-J., Klosinski, G., Schweitzer, F. (Hrsg.): Brauchen Kinder Religion? Neue Erkenntnisse - praktische Perspektiven. Weinheim und Basel: Beltz Verlag, S. 36-65
- KERNER, H.-J. & WEITEKAMP, E. G. M. (2004a) (Hrsg.). Kriminologische Verlaufs- und Kohortenforschungen - Eine Bibliographie - TOBIAS-lib, Universitätsbibliothek Tübingen
- KERNER, H.-J. (2004b) Soziale Bindungen und Soziale Abweichung. Zur Bedeutung von Beziehungsschwäche und Empathiemängeln für schwere Jugenddelinquenz. In: Klosinski, G. (Hrsg.): Empathie und Beziehung. Zu den Voraussetzungen, Gefährdungen und Verbesserungen zwischen-menschlicher Beziehungsfähigkeit. Tübingen: Attempto Verlag, S. 41-64.
- Kofler, R. (1980). Beruf und Kriminalität; München: Minerva
- KUNZ, K.-L. (2004) Kriminologie. Eine Grundlegung, 4. Aufl., Bern, Stuttgart, Wien: Haupt
- MANUEL, F. E. (1962) The Prophets of Paris, Harvard
- Maschke, W. (1990). Lebensentwicklung und Kriminalität. Erste Eindrücke aus der Fortuntersuchung der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung; in: Jehle, J.-M.; W. Maschke; D. Szabo (Hrsg.): Strafrechtspraxis und Kriminologie. Eine kleine Festgabe für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag; 2. Aufl.; Bonn: Forum, S. 47-65.
- MOFFITT, T. E. (1993). Adolescence-Limited and Life-Course-Persistent Antisocial Behavior: A Development Taxonomy. Psychological Review, Vol. 100, 674-701.
- MOFFITT, T. E. (2003). Life-Course-Persistent and Adolescence-Limited Antisocial Behavior. A 10-Year Research Review and a Research Agenda; in: Lahey, B./Moffitt, T.E./Caspi, A.: Causes of Conduct Disorder and Juvenile Delinquency, The Guilford Press, New York, London, S. 49-75.
- MÜLLER-ISBERNER, R.; JÖCKEL, D.; GONZALEZ CABEZA, S. (1998) Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR-20 in der modifizierten und adaptierten Übersetzung der kanadischen Originalversion 2 von Christopher D. Webster, Kevin S. Douglas, Derek Eaves, Stephen D. Hart. Haina: Institut für Forensische Psychiatrie Haina
- PRISCHING, M. (2003). Hrsg. Modelle der Gegenwartsgesellschaft, Wien: Passagen
- QUENSEL, S. (2008), Rezension von Göppinger, Kriminologie, 6. Aufl. 2008 in social.net
- SAMPSON, R. J. & LAUB, J. H. (1993). Crime in the Making: Pathways and Turning Points Through Life. Cambridge u.a.
- SAMPSON, R. J. & LAUB, J. H. (1997). A Life-Course Theory of Cumulative Disadvantage and the Stability of Delinquency. In T. P. THORNBERRY (Hrsg.), Developmental theories of crime and delinquency, 133-161. London.
- SCHALLERT, C. (1998). Erkennen krimineller Gefährdung und wirksames Eingreifen. Die Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse, DVJJ-Journal 1, S. 17ff.

- SCHNEIDER, H. (1996). Grundlagen der Kriminalprognose. Eine Rekonstruktion der Probleme von Zuverlässigkeit und Gültigkeit unter Rückgriff auf Alfred Schütz. Berlin.
- SCHNEIDER, H.-J. (1987) Kriminologie, S. 403f.
- SCHNEIDER, H.-J. (Hrsg.) (2007) Internationales Handbuch der Kriminologie Band 1: Grundlagen der Kriminologie, Berlin.
- SCHNEIDER, H.-J. (2008) Theoriegeleitete oder multifaktoriell bestimmte kriminologische Forschung und Praxis, MschKrim, S. 227-234
- SCHÖCH, H. (1976). Ist Kriminalität normal? Probleme und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung; in: Göppinger, Hans / Kaiser, Günther (Hrsg.): Kriminologie und Strafverfahren. Kriminologische Gegenwartsfragen 12; Stuttgart: Enke 1976, S. 211-228.
- SCHÖCH, H. (2009) Mindestanforderungen für Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten, FS Widmaier, S. 967-986
- SCHUMANN, K. F. (2003). Arbeitsbiographie und Delinquenz – Bilanz der Ergebnisse. In K. F. SCHUMANN (Hrsg.), Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz. Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern (Band I, S. 241 ff.). Weinheim u. a.
- STELLY, W. & THOMAS, J. (2005). Kriminalität im Lebenslauf. Tübingen.
- VOLLBACH, A. (2006). Der psychisch kranke Täter in seinen sozialen Bezügen. Hans Göppingers Angewandte Kriminologie. Eine Rekonstruktion. Münster u. a.
- WEST, D. J. (1982). Delinquency. Its Roots, Careers and Prospects; Cambridge Studies in Criminology, 48; London: Heinemann
- WULF, R. (2005): Gute kriminologische Prognosen: Rückfall, Flucht, Suizid. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 4, 290-304
- WULF, R. (2006). Einzelfall-Kriminologie in der Jugendstrafrechtspflege – Kriminalprävention und Qualitätssicherung, ZJJ, 2, S. 147ff.